

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEN MITGLIEDERN DER ORGANISATION AFRIKANISCHER, KARIBISCHER
UND PAZIFISCHER STAATEN ANDERERSEITS

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TEIL II – STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

TITEL I – MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG
IN RECHTEBASIERTE GESELLSCHAFTEN MIT DEM MENSCHEN IM
MITTELPUNKT

TITEL II – FRIEDEN UND SICHERHEIT

TITEL III – MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

TITEL IV – INKLUSIVES, NACHHALTIGES WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND
INKLUSIVE, NACHHALTIGE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

TITEL V – ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND KLIMAWANDEL

TITEL VI – MIGRATION UND MOBILITÄT

TEIL III – GLOBALE ALLIANZEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

TEIL IV – MITTEL DER ZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNG

TEIL V – INSTITUTIONELLER RAHMEN

TEIL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

REGIONALPROTOKOLLE

AFRIKA-REGIONALPROTOKOLL

TEIL I – RAHMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

TEIL II – ZENTRALE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

TITEL I – INKLUSIVES, NACHHALTIGES WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND INKLUSIVE, NACHHALTIGE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

TITEL II – MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

TITEL III – UMWELT, BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN UND KLIMAWANDEL

TITEL IV – FRIEDEN UND SICHERHEIT

TITEL V – MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG

TITEL VI – MIGRATION UND MOBILITÄT

KARIBIK-REGIONALPROTOKOLL

TEIL I – RAHMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

TEIL II – ZENTRALE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

TITEL I – INKLUSIVES, NACHHALTIGES WIRTSCHAFTSWACHSTUM
UND INKLUSIVE, NACHHALTIGE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

TITEL II – ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT, KLIMAWANDEL UND
NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN
RESSOURCEN

TITEL III – MENSCHENRECHTE, GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG,
FRIEDEN UND SICHERHEIT

TITEL IV – MENSCHLICHE ENTWICKLUNG, SOZIALE KOHÄSION UND
MOBILITÄT

PAZIFIK-REGIONALPROTOKOLL

TEIL I – RAHMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

TEIL II – ZENTRALE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

TITEL I – ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND KLIMAWANDEL

TITEL II – INKLUSIVE UND NACHHALTIGE WIRTSCHAFTLICHE
ENTWICKLUNG

TITEL III – OZEANE, MEERE UND FISCHEREI

TITEL IV – SICHERHEIT, MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND
GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG

TITEL V – MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

ANHÄNGE

ANHANG I: RÜCKFÜHRUNGS- UND RÜCKÜBERNAHMEVERFAHREN

ANHANG II: OPERATIONEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSßHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

im Folgenden zusammen als „EU-Vertragspartei“ bezeichnet,

einerseits und

DIE REPUBLIK ANGOLA,

ANTIGUA UND BARBUDA,

DAS COMMONWEALTH DER BAHAMAS,

BARBADOS,

BELIZE,

DIE REPUBLIK BENIN,

DIE REPUBLIK BOTSUANA,

BURKINA FASO,

DIE REPUBLIK BURUNDI,

DIE REPUBLIK CABO VERDE,

DIE REPUBLIK KAMERUN,

DIE ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK TSCHAD,

DIE UNION DER KOMOREN,

DIE REPUBLIK KONGO,

DIE COOKINSELN,

DIE REPUBLIK CÔTE D'IVOIRE,

DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO,

DIE REPUBLIK DSCHIBUTI,

DAS COMMONWEALTH DOMINICA,

DIE DOMINIKANISCHE REPUBLIK,

DER STAAT ERITREA,

DAS KÖNIGREICH ESWATINI,

DIE DEMOKRATISCHE BUNDESREPUBLIK ÄTHIOPIEN,

DIE REPUBLIK FIDSCHI,

DIE GABUNISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK GAMBIA,

DIE REPUBLIK GHANA,

GRENADA,

DIE REPUBLIK GUINEA,

DIE REPUBLIK GUINEA-BISSAU,

DIE KOOPERATIVE REPUBLIK GUYANA,

DIE REPUBLIK HAITI,

JAMAICA,

DIE REPUBLIK KENIA,

DIE REPUBLIK KIRIBATI,

DAS KÖNIGREICH LESOTHO,

DIE REPUBLIK LIBERIA,

DIE REPUBLIK MADAGASKAR,

DIE REPUBLIK MALAWI,

DIE REPUBLIK MALEDIVEN,

DIE REPUBLIK MALI,

DIE REPUBLIK MARSHALLINSELN,

DIE ISLAMISCHE REPUBLIK MAURETANIEN,

DIE REPUBLIK MAURITIUS,

DIE FÖDERIERTEN STAATEN VON MIKRONESIEN,

DIE REPUBLIK MOSAMBIK,

DIE REPUBLIK NAMIBIA,

DIE REPUBLIK NAURU,

DIE REPUBLIK NIGER,

DIE BUNDESREPUBLIK NIGERIA,

NIUE,

DIE REPUBLIK PALAU,

DER UNABHÄNGIGE STAAT PAPUA-NEUGUINEA,

DIE REPUBLIK RUANDA,

DIE FÖDERATION ST. KITTS UND NEVIS,

ST. LUCIA,

ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN,

DER UNABHÄNGIGE STAAT SAMOA,

DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE,

DIE REPUBLIK SENEGAL,

DIE REPUBLIK SEYCHELLEN,

DIE REPUBLIK SIERRA LEONE,

DIE SALOMONEN,

DIE BUNDESREPUBLIK SOMALIA,

DIE REPUBLIK SUDAN,

DIE REPUBLIK SURINAME,

DIE VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA,

DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK TIMOR-LESTE,

DIE REPUBLIK TOGO,

DAS KÖNIGREICH TONGA,

DIE REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO,

TUVALU,

DIE REPUBLIK UGANDA,

DIE REPUBLIK VANUATU,

DIE REPUBLIK SAMBIA,

DIE REPUBLIK SIMBABWE,

Mitglieder der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS), im Folgenden „OAKPS-Mitglieder“, andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“,

GESTÜTZT AUF das revidierte Abkommen von Georgetown zur Gründung der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten einerseits und auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union andererseits,

IN ANBETRACHT ihrer starken Bindungen und der engen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen, die sie vereinen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die regelbasierte internationale Ordnung mit dem Multilateralismus als Kernprinzip und den Vereinten Nationen als Mittelpunkt,

IN BESTÄTIGUNG ihres Engagements für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

UNTER BETONUNG der Bedeutung eines regelmäßigen Dialogs auf allen einschlägigen Ebenen über Fragen von beiderseitigem Interesse,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Einsatzes für die Konsolidierung ihrer Partnerschaft durch Koordinierung ihres Handelns in internationalen Foren auf der Grundlage gemeinsamer Interessen und Werte und der gegenseitigen Achtung sowie im Bewusstsein ihrer Fähigkeit, durch gemeinsames Handeln Ergebnisse auf globaler Ebene zu erreichen,

IN BESTÄTIGUNG ihres Eintretens für die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, sowie für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung,

EINGEDENK ihres starken Wunsches, Frieden und Sicherheit zu fördern, und ihrer internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie eingedenk ihrer Entschlossenheit, die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft berühren, zu verhüten und zu verfolgen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die Förderung der Multi-Stakeholder-Kooperation im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, wobei die unterschiedlichen Rollen der verschiedenen Interessenträger (im Folgenden auch "Stakeholder") zu berücksichtigen sind und sicherzustellen ist, dass sie alle innerhalb der Grenzen der Rechtsstaatlichkeit handeln,

UNTER HINWEIS auf die Dringlichkeit der Bewältigung globaler Umweltprobleme, auf die Bedeutung des Klimaübereinkommens von Paris und auf die dringende Notwendigkeit, stabile und nachhaltige CO₂-arme Volkswirtschaften und klimaresiliente Gesellschaften aufzubauen und Fortschritte bei der Verwirklichung gemeinsamer Ziele in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und erneuerbare Energien zu machen,

IN WÜRDIGUNG der Bedeutung der strukturellen Transformation der Wirtschaft, die mit der Verwirklichung eines inklusiven, nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer inklusiven, nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung einhergeht,

EINGEDENK ihres Eintretens für die Grundsätze und Regeln des internationalen Handels, insbesondere für die im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Grundsätze und Regeln,

EINGEDENK ihrer Zusage, die Arbeitnehmerrechte unter Berücksichtigung der in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze zu achten,

IN WÜRDIGUNG der Bedeutung von Wissenschaft, Technologie, Forschung und Innovation für die Beschleunigung des Übergangs zu wissensbasierten Gesellschaften, der durch den Einsatz digitaler Instrumente im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung gefördert wird,

EINGEDENK ihres Eintretens für die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit, ohne jemanden zurückzulassen,

IN ANERKENNUNG, dass eine sich wandelnde Bevölkerungsdynamik in Verbindung mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen Chancen und Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung mit sich bringt,

IN BEKRÄFTIGUNG des Umstands, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind,

IN WÜRDIGUNG der Bedeutung der Jugend für die Gestaltung der Zukunft und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die Förderung einer Partnerschaft, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht, und für die Verbesserung der Kontakte zwischen den Menschen, unter anderem durch Zusammenarbeit und Austausch in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Innovation, Bildung und Kultur,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Eintretens für die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Dialogs im Bereich Migration und Mobilität,

IN ANERKENNTNIS der zunehmenden Risiken, die durch Naturkatastrophen, wirtschaftliche und andere exogene Schocks, einschließlich Pandemien, verursacht werden,

IN BESTÄTIGUNG ihrer Bereitschaft, bei der Förderung der regionalen und der kontinentalen Integration zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2063 der Afrikanischen Union und der Integrations- und Kooperationsrahmen der Karibik- und der Pazifik-Region,

EINGEDENK der Grundsätze der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Grundsätze der Aktionsagenda von Addis Abeba (AAAA),

GESTÜTZT AUF das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ in der zuletzt geänderten Fassung (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“) —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ ABl. EG L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, im Folgenden „EU-Vertragspartei“, einerseits und die Mitglieder der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits, im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“, kommen überein, dieses Abkommen zu schließen, mit dem eine verstärkte politische Partnerschaft begründet wird, um in Bezug auf gemeinsame oder sich überschneidende Interessen Ergebnisse zu erzielen, die beiden Seiten zugutekommen und mit ihren gemeinsamen Werten im Einklang stehen.
- (2) Dieses Abkommen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen (VN) für nachhaltige Entwicklung (SDG) bei, wobei die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“), die auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York verabschiedet wurde, und das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris, geschlossen zu Paris am 12. Dezember 2015, (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), als übergeordneter Rahmen dienen, an dem sich die Partnerschaft gemäß diesem Abkommen orientiert.
- (3) Mit diesem Abkommen werden folgende Ziele verfolgt:
 - a) Förderung, Schutz und Verwirklichung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter,

- b) Aufbau friedlicher und resilienter Staaten und Gesellschaften, Bewältigung bestehender und neuer Bedrohungen für Frieden und Sicherheit,
 - c) Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung und insbesondere Beseitigung der Armut und Abbau von Ungleichheiten, damit jeder Mensch ein Leben in Würde führen kann und niemand zurückgelassen wird, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Mädchen,
 - d) Mobilisierung von Investitionen, Unterstützung des Handels und Förderung der Entwicklung des Privatsektors, um nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen,
 - e) Bekämpfung des Klimawandels, Schutz der Umwelt und Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie
 - f) Umsetzung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes im Bereich Migration, um die Vorteile aus einer sicheren, geordneten und regulären Migration und Mobilität zu ziehen, sowie Eindämmung der irregulären Migration und Bekämpfung ihrer Ursachen unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten der Vertragsparteien.
- (4) Der Partnerschaftsdialog und Maßnahmen, die auf die Besonderheiten der Vertragsparteien zugeschnitten sind, bilden die wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.
- (5) Dieses Abkommen erleichtert es den Vertragsparteien, auf der Weltbühne gemeinsame Standpunkte zu vertreten, und stärkt die Partnerschaften zur Förderung des Multilateralismus und der regelbasierten internationalen Ordnung mit dem Ziel, das globale Handeln voranzubringen.

ARTIKEL 2

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien verfolgen die Ziele dieses Abkommens im Geiste der geteilten Verantwortung, der Solidarität, der Gegenseitigkeit sowie der gegenseitigen Achtung und Rechenschaftspflicht.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Staaten beruhender Beziehungen zwischen den Nationen und ihre Zusage, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, jedes Regionalprotokoll im Einklang mit den im Allgemeinen Teil vereinbarten allgemeinen Grundsätzen durchzuführen und dabei den Besonderheiten der Regionen Rechnung zu tragen. Sie kommen ferner überein, die Maßnahmen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenstaaten, der kleinen Inselentwicklungsländer und der tief gelegenen Küstenstaaten abzustimmen und dabei den unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen diese konfrontiert sind, Rechnung zu tragen.
- (4) Die Vertragsparteien treffen Entscheidungen und Maßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene (intern, regional oder länderübergreifend).
- (5) Die Vertragsparteien fördern systematisch die Geschlechterperspektive und stellen sicher, dass die Gleichstellung der Geschlechter in allen Politikbereichen durchgängig berücksichtigt wird.

- (6) Die Vertragsparteien verfolgen bei ihrer Zusammenarbeit einen integrierten Ansatz, der politische, wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Elemente umfasst.
- (7) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Anstrengungen zur Förderung der regionalen Integration und Zusammenarbeit, um Sicherheitsfragen bestmöglich zu bewältigen, die wirtschaftlichen Vorteile der Globalisierung zu nutzen und gegebenenfalls länderübergreifende Herausforderungen und Chancen anzugehen.
- (8) Die Vertragsparteien fördern einen Multi-Stakeholder-Ansatz, der die aktive Mitwirkung einer großen Bandbreite von Akteuren wie Parlamenten, lokalen Behörden, Zivilgesellschaft und Privatsektor am Partnerschaftsdialog und an Kooperationsprozessen ermöglicht.
- (9) Eine Zusammenarbeit im Rahmen institutionalisierter oder ad hoc gebildeter regionaler Formate kann angestrebt werden, um die Ziele der Partnerschaft gemäß diesem Abkommen wirksamer und effizienter zu verwirklichen. Die Vertragsparteien können auch Regelungen und flexible Verfahren vereinbaren, die es interessierten Vertragsparteien ermöglichen, den Dialog und die Zusammenarbeit zu spezifischen thematischen und überregionalen Fragen zu vertiefen.

ARTIKEL 3

Partnerschaftsdialog

- (1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen, ausgewogenen, umfassenden und sachorientierten Partnerschaftsdialog über alle Bereiche dieses Abkommens, der in Verpflichtungen und gegebenenfalls Maßnahmen beider Seiten zur wirksamen Durchführung dieses Abkommens mündet.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Ziel des Partnerschaftsdialogs darin besteht, Informationen auszutauschen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Festlegung vereinbarter Prioritäten und gemeinsamer Agenden auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erleichtern. Sie arbeiten in Fragen von gemeinsamem Interesse und bei neuen Herausforderungen in internationalen Gremien zusammen und stimmen sich ab.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Partnerschaftsdialog in einer Weise geführt wird, die flexibel und maßgeschneidert ist, dass er in regelmäßigen Abständen und in einem geeigneten Format auf der am besten geeigneten Ebene – intern, regional oder länderübergreifend – stattfindet und dass alle verfügbaren Kanäle, auch regionale und internationale Gremien, in vollem Umfang genutzt werden. Sie kommen überein, die Wirksamkeit des Partnerschaftsdialogs zu überwachen und zu bewerten und gegebenenfalls seinen Anwendungsbereich anzupassen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Parlamente und gegebenenfalls Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors gebührend unterrichtet, konsultiert und in die Lage versetzt werden, Beiträge zum Partnerschaftsdialog zu leisten. Gegebenenfalls werden regionale und kontinentale Organisationen in den Partnerschaftsdialog einbezogen.

ARTIKEL 4

Politikkohärenz

(1) Die Vertragsparteien streben eine kohärente Politik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an, um die Ziele dieses Abkommens durch einen zielgerichteten, strategischen und partnerschaftsorientierten Ansatz zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien fördert einzeln und gemeinsam Synergien zwischen Politikbereichen, um etwaige negative Auswirkungen ihrer Politik auf die anderen Vertragsparteien zu vermeiden oder zu minimieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anderen Vertragsparteien über Initiativen und Maßnahmen, die sie erheblich beeinträchtigen könnten, zu informieren und gegebenenfalls dazu zu konsultieren.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung als entscheidendes Element für die Verwirklichung der SDG.

ARTIKEL 5

Akteure

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Regierungen bei der Festlegung und Umsetzung der Prioritäten und Strategien für ihre Länder eine zentrale Rolle spielen. Sie erkennen die entscheidende Rolle der Parlamente bei der Gestaltung und Verabschiedung der Rechtsvorschriften, der Festlegung der Haushaltspläne und der Kontrolle der Regierungen an. Sie erkennen die Rolle und den Beitrag der lokalen Behörden an, die die demokratische Rechenschaftspflicht stärken und das Regierungshandeln ergänzen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle der subregionalen, regionalen, kontinentalen und interkontinentalen Organisationen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens, insbesondere der Ziele der Regionalprotokolle, an.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag der Interessenträger in allen Formen und nationalen Ausprägungen (Zivilgesellschaft, Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Gewerkschaftsorganisationen, sowie Privatsektor) an und kommen überein, deren wirksame Beteiligung zu erleichtern und zu verstärken, um inklusivere und auf dem Multi-Stakeholder-Ansatz beruhende Politikprozesse zu fördern. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle diese Interessenträger gegebenenfalls über Strategien und Sektorkonzepte informiert und dazu konsultiert werden, Beiträge zum umfassenden Dialogprozess leisten, Unterstützung beim Kapazitätsaufbau in kritischen Bereichen erhalten und sich in den sie betreffenden Bereichen an der Durchführung von Kooperationsprogrammen beteiligen. Für ihre Beteiligung an Kooperationsprogrammen ist ausschlaggebend, in welchem Maße sie auf den Bedarf der Bevölkerung eingehen, welches ihre spezifischen Kompetenzen sind und ob sie über rechenschaftspflichtige und transparente Governance-Strukturen verfügen.

ARTIKEL 6

Struktur

- (1) Dieses Abkommen besteht aus dem Allgemeinen Teil (Teile I bis VI), drei Regionalprotokollen (im Folgenden „Regionalprotokolle“) und Anhängen.
- (2) Der Allgemeine Teil und die Anhänge sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich.

(3) Die Regionalprotokolle sind für die EU-Vertragspartei und für die jeweiligen afrikanischen, karibischen und pazifischen OAKPS-Mitglieder rechtsverbindlich. Weder die Bestimmungen der Regionalprotokolle noch deren Auslegung und Durchführung dürfen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils oder die Beschlüsse des OAKPS-EU-Ministerrats berühren oder davon abweichen.

ARTIKEL 7

Querschnittsthemen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass in allen Bereichen der Zusammenarbeit bei den Maßnahmen folgende Querschnittsthemen systematisch berücksichtigt werden: Menschenrechte, Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter, Frieden und Sicherheit, Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels, Kultur und Jugend.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, damit Herausforderungen wirksam angegangen und die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden können. Sie zielen darauf ab, die Institutionen zu stärken, den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und den Wissenstransfer und -austausch zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien stärken die Resilienz von Ländern, Gemeinschaften und Einzelpersonen und insbesondere von vulnerablen Bevölkerungsgruppen gegenüber Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klimawandel, gegenüber wirtschaftlichen Schocks, Konflikten und politischen Krisen sowie gegenüber Epidemien und Pandemien.

TEIL II

STRATEGISCHE PRIORITÄTEN

TITEL I

MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG IN RECHTEBASIERTEN GESELLSCHAFTEN MIT DEM MENSCHEN IM MITTELPUNKT

ARTIKEL 8

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und gegebenenfalls dem humanitären Völkerrecht, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu fördern, zu schützen und zu verwirklichen und die Rechtsstaatlichkeit und die gute Regierungsführung zu stärken.

Die Vertragsparteien fördern auf den Menschen ausgerichtete, rechtebasierte Politikkonzepte, die alle Menschenrechte einbeziehen, den gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der Gesellschaft zu Chancen gewährleisten und auf eine nachhaltige Entwicklung mit dem Menschen im Mittelpunkt ausgerichtet sind. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung integraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung ist.

ARTIKEL 9

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und fördern, schützen und verwirklichen alle Menschenrechte, unabhängig davon, ob es sich um bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte handelt. Sie schützen und gewährleisten die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Grundfreiheiten wie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Gedanken-, Religions- und Glaubensfreiheit.
- (2) Die Vertragsparteien müssen sich zur Förderung der universellen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle verpflichten, ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, einer Behinderung, des Alters, eines sonstigen Status oder aus einem anderem Grund. Sie verpflichten sich zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie aller Formen von Gewalt und sonstiger Diskriminierung, einschließlich aller Formen der Verbreitung von Hass. Sie verpflichten sich zur Anerkennung und Förderung der Rechte indigener Völker, wie sie in der VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker verankert sind.
- (3) Die Vertragsparteien führen auf bilateraler Ebene einen Partnerschaftsdialog über die Todesstrafe. Ist die Todesstrafe nach nationalem Recht vorgesehen und wird sie noch angewandt, so halten die Vertragsparteien ein ordnungsgemäßes Verfahren und international vereinbarte Mindeststandards ein.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die universell anerkannten demokratischen Grundsätze, auf die sich die Organisation des Staates stützt, die Legitimität der Staatsgewalt, die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns, die sich im staatlichen Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssystem widerspiegelt, und das Vorhandensein von Partizipationsmechanismen gewährleisten. Sie wenden diese Grundsätze weiterhin und in verstärktem Maße an, indem sie inklusive, transparente und glaubwürdige Wahlen unter gebührender Achtung der Souveränität gewährleisten und partizipative Entscheidungsprozesse ermöglichen und unterstützen. Die Vertragsparteien fördern die Einhaltung bewährter Verfahren bei Wahlen und die gegenseitige Zusammenarbeit, gegebenenfalls auch bei der Wahlbeobachtung in der EU-Vertragspartei bzw. den OAKPS-Mitgliedern.

(5) Die Vertragsparteien unterstützen aktiv die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und erkennen deren entscheidende Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte und das wirksame Funktionieren der demokratischen Institutionen an. Insbesondere gewährleisten sie eine unabhängige, unparteiische und gut funktionierende Justiz, die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren sowie den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen.

(6) Die Vertragsparteien erkennen das Recht auf Entwicklung an, das auf der Unteilbarkeit, gegenseitigen Bedingtheit, Universalität und Unveräußerlichkeit aller Menschenrechte beruht, wonach jeder Mensch und alle Völker das Recht haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, die die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ermöglicht, teilzuhaben, dazu beizutragen und in deren Genuss zu kommen. Sie unterstützen Maßnahmen zur Stärkung des Rechts auf Entwicklung und gewährleisten unter anderem Chancengleichheit für alle beim Zugang zu und der Inanspruchnahme von grundlegenden Ressourcen und Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahrung, Wohnraum und Beschäftigung sowie der gerechten Einkommensverteilung.

(7) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie sich in ihrer Innen- und Außenpolitik von der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips leiten lassen und diese ein wesentliches Element des Abkommens darstellt.

ARTIKEL 10

Gleichstellung der Geschlechter

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr nachdrückliches Eintreten für die Gleichstellung der Geschlechter, die uneingeschränkte Wahrnehmung sämtlicher Menschenrechte durch alle Menschen sowie die Stärkung der Rolle eines jeden Individuums als treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung. Sie verankern den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in ihren nationalen Verfassungen oder anderen geeigneten Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ungleichbehandlung der Geschlechter Frauen ihrer grundlegenden Menschenrechte und Chancen beraubt. Sie erlassen und stärken durchsetzbare Rechtsvorschriften, Rechtsrahmen und fundierte Politikkonzepte, Programme und Mechanismen, um sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen – unter den gleichen Bedingungen wie Männer und Jungen – einen gleichberechtigten Zugang haben, Chancengleichheit genießen, in gleichem Maße die Kontrolle ausüben und eine uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe haben.

(3) Die Vertragsparteien konzentrieren sich insbesondere auf die Verbesserung des Zugangs von Frauen und gegebenenfalls Mädchen zu allen Ressourcen, die sie im Laufe ihres Lebens benötigen, um ihr Potenzial voll ausschöpfen und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang wahrnehmen zu können, etwa in den Bereichen hochwertige Bildung, Gesundheit, Beschäftigungsmöglichkeiten, Zugang zu und Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen, politische Entscheidungsfindung, Governance-Strukturen und Privatunternehmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Frauen in prekären Situationen liegt. Sie fördern die uneingeschränkte und wirksame Teilhabe und Chancengleichheit von Frauen in Bezug auf Führungspositionen auf allen Entscheidungsebenen im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, zu verhüten, zu bekämpfen und strafrechtlich zu verfolgen. Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um gegen tief verwurzelte geschlechtsspezifische Vorurteile vorzugehen und alle schädlichen Praktiken wie Kinder-, Früh- und Zwangsverheiratung sowie Genitalverstümmelung und Beschneidung von Frauen und Mädchen zu beseitigen.

ARTIKEL 11

Inklusive und pluralistische Gesellschaften

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für Chancengleichheit für alle Mitglieder der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu sorgen. Sie verhindern, verbieten und beseitigen diskriminierende Praktiken und ergreifen wirksame Maßnahmen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte zu gewährleisten.

- (2) Die Vertragsparteien schützen und fördern die Freiheit der Meinungsäußerung, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit sowie die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien als Säulen der Demokratie und weisen darauf hin, dass es sich dabei nicht nur um Menschenrechte, sondern auch um Grundvoraussetzungen für Demokratie, Entwicklung und Dialog handelt.
- (3) Die Vertragsparteien fördern inklusive und pluralistische Gesellschaften, einschließlich der Mehrparteidemokratie. Sie fördern die Schlüsselrolle wirksamer, transparenter und rechenschaftspflichtiger nationaler und lokaler Volksvertretungen und politischer Parteien. Sie fördern auch die aktive und echte Beteiligung aller Interessenträger und Bürger, einschließlich Frauen und junger Menschen, an bedarfsgerechten, inklusiven, partizipativen und repräsentativen politischen Prozessen und Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen.
- (4) Die Vertragsparteien erhalten und erweitern den Spielraum für eine aktive, organisierte, transparente Zivilgesellschaft in Anerkennung ihrer Rolle bei der Förderung und Überwachung von Demokratie, Menschenrechten, Grundfreiheiten, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion sowie bei der Verteidigung der Rechteinhaber und der Rechtsstaatlichkeit und damit bei der Stärkung der internen Transparenz und Rechenschaftspflicht.
- (5) In Anerkennung der Tatsache, dass das Internet eine Plattform für den Austausch von Wissen und Ideen bietet, bemühen sich die Vertragsparteien, das Potenzial digitaler Lösungen voll auszuschöpfen, um den gleichberechtigten Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen auf allen Ebenen und eine partizipative Entscheidungsfindung zu fördern und die digitale Kompetenz zu verbessern; gleichzeitig gehen sie gegen Missbrauchsrisiken vor und fördern die Achtung der Vielfalt und diesbezüglich eine offene Haltung.

ARTIKEL 12

Gute Regierungsführung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass eine gute Regierungsführung transparente, verantwortungsvolle, rechenschaftspflichtige und partizipative Regierungen und geeignete Aufsichtsmechanismen voraussetzt. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine gute Regierungsführung für die Achtung aller Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung ist. Sie sagen einen nichtdiskriminierenden, allgemeinen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu. Darüber hinaus verpflichten sie sich zu Transparenz und Rechenschaftspflicht als integrale Bestandteile einer guten Regierungsführung und des Institutionenaufbaus.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem transparenten und verantwortungsvollen Umgang mit den humanen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen im Hinblick auf eine gerechte Aufteilung der Vorteile und eine nachhaltige Entwicklung.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, günstige Rahmenbedingungen für Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen, wozu auch die Verbesserung der Integrität und Unabhängigkeit der Governance-Institutionen gehört. Die Vertragsparteien entwickeln und implementieren solide Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die mit den Grundprinzipien der Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht vereinbar sind, um die öffentlichen Finanzen zu schützen und die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, indem administrative Engpässe beseitigt und Regulierungsdefizite angegangen werden.

- (4) Die Vertragsparteien gewährleisten Transparenz und Rechenschaftspflicht bei öffentlichen Finanzierungen, einschließlich finanzieller Unterstützung, und bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Sie verbessern die Einnahmenerhebung und bekämpfen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie illegale Finanzströme. Sie kommen überein, bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten und zeitnah einen Partnerschaftsdialog auf bilateraler und internationaler Ebene über Fragen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzunehmen.
- (5) Die Vertragsparteien bekämpfen die Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Formen, indem sie wirksame, koordinierte Konzepte für die Korruptionsbekämpfung entwickeln und umsetzen bzw. fortführen, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Eigentums, der Integrität, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht Rechnung tragen. Sie treffen gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, um Bestechung und Veruntreuung, die missbräuchliche Verwendung oder sonstige Abzweigung von Ressourcen durch öffentliche Bedienstete zu deren unmittelbarem oder mittelbarem Nutzen zu verhindern und strafrechtlich zu verfolgen sowie durch Korruption erworbene Vermögenswerte wiederzuerlangen und zurückzugeben.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze der guten Regierungsführung im Steuerbereich, einschließlich der globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch, einer gerechten Besteuerung und der Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), an und verpflichten sich zu ihrer Durchführung. Sie fördern eine gute Regierungsführung in Steuerfragen, verbessern die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich und erleichtern die Erhebung von Steuereinnahmen. Sie arbeiten zusammen, um die Fähigkeit zur Einhaltung dieser Grundsätze und Standards zu verbessern und die Vorteile eines florierenden, regelbasierten Finanzsektors zu nutzen. Sie kommen überein, auf bilateraler und internationaler Ebene zeitnah einen Partnerschaftsdialog über Steuerfragen aufzunehmen.

(7) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die gute Regierungsführung, von der sie sich in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, ein fundamentales Element dieses Abkommens darstellt. Sie kommen zudem überein, dass bei schweren Fällen von Korruption, einschließlich Bestechungshandlungen, die zu solchen schweren Fällen von Korruption führen, ein Verstoß gegen dieses Element vorliegt.

ARTIKEL 13

Öffentliche Verwaltung

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung gut ausgestatteter, effizienter und wirksamer Systeme und Verfahren für den öffentlichen Dienst mit einer starken personellen Basis an und verpflichten sich, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern. Sie vereinbaren ferner eine Zusammenarbeit, um ihre öffentlichen Verwaltungen zu modernisieren und einen rechenschaftspflichtigen, effizienten, transparenten und professionellen öffentlichen Dienst aufzubauen. In dieser Hinsicht zielen die Bemühungen unter anderem darauf ab, im Einklang mit ihren jeweiligen Strategien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung die organisatorische Effizienz zu verbessern, die Wirksamkeit der Institutionen bei der Erbringung von Dienstleistungen zu erhöhen, die Einführung von E-Governance und digitalen Diensten und die Digitalisierung öffentlicher Register zu beschleunigen und die Dezentralisierungsprozesse zu stärken.

ARTIKEL 14

Statistik

- (1) Die Vertragsparteien würdigen die entscheidende Bedeutung von Statistiken für eine nachhaltige Entwicklung und entwickeln und stärken ihre statistischen Systeme, einschließlich der Erhebung, Verarbeitung, Qualitätskontrolle und Verbreitung von Statistiken, um zu dem langfristigen Ziel beizutragen, über hochwertige, international vergleichbare, zugängliche, aktuelle und zuverlässige aufgeschlüsselte Daten zu verfügen, da diese für die Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Prioritäten für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Unterstützung und Überwachung der Fortschritte von zentraler Bedeutung sind.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die statistische Kompetenz zu verbessern und die Verwendung von Daten für die Entscheidungsfindung zu fördern, indem sie amtliche und nicht amtliche Nutzer einbinden und auf neue Technologien und Datenquellen zurückgreifen. Sie arbeiten beim Einsatz von Technologien für die Erhebung und den Schutz von Daten zusammen und fördern die Verbreitung vergleichbarer Statistiken auf nationaler und regionaler Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien gewährleisten die fachliche Unabhängigkeit ihrer statistischen Ämter.

ARTIKEL 15

Personenbezogene Daten

(1) Die Vertragsparteien erkennen ihr gemeinsames Interesse am Schutz des Rechts eines jeden Individuums auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Bedeutung der Aufrechterhaltung strenger Datenschutzregelungen und der Gewährleistung ihrer wirksamen Durchsetzung an. Sie stellen unter anderem sicher, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und transparent verarbeitet und für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken nicht zu vereinbaren ist.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(2) Die Vertragsparteien gewährleisten ein hohes Maß an Schutz der personenbezogenen Daten eines jeden Individuums im Einklang mit bestehenden multilateralen Standards und internationalen Rechtsinstrumenten und Gepflogenheiten. Zu diesem Zweck schaffen sie geeignete Rechts- und Regulierungssysteme und -konzepte sowie angemessene Verwaltungskapazitäten für deren Umsetzung, einschließlich unabhängiger Aufsichtsbehörden.

TITEL II

FRIEDEN UND SICHERHEIT

ARTIKEL 16

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frieden, Stabilität und Sicherheit, einschließlich der menschlichen Sicherheit und Resilienz, für eine nachhaltige Entwicklung und Wohlstand von entscheidender Bedeutung sind. Ohne Frieden und Sicherheit kann es keine nachhaltige Entwicklung und ohne inklusive Entwicklung auf Dauer keinen Frieden und keine Sicherheit geben. Die Vertragsparteien verfolgen einen umfassenden, integrierten Ansatz im Hinblick auf Konflikte und Krisen, einschließlich fragiler Situationen, bekämpfen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gehen gegen sämtliche schweren Verbrechen vor, die die internationale Gemeinschaft berühren. Die Vertragsparteien befassen sich mit neuen oder zunehmenden Sicherheitsbedrohungen wie Terrorismus und dessen Finanzierung, Gewaltextremismus, organisierter Kriminalität, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Piraterie, Menschenhandel und Handel mit Drogen, Waffen und anderen unerlaubten Gütern sowie Cyberkriminalität und Bedrohungen der Cybersicherheit.

ARTIKEL 17

Konflikte und Krisen

- (1) Die Vertragsparteien verfolgen bei Konflikten und Krisen einen integrierten Ansatz, der Präventions-, Vermittlungs-, Lösungs- und Aussöhnungsbemühungen sowie Krisenmanagement, Friedenssicherung und Friedensförderung umfasst. Sie unterstützen die Unrechtsaufarbeitung durch kontextspezifische Maßnahmen zur Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung. Sie tragen zum Institutionen- und Staatsaufbau sowie zur menschlichen Sicherheit bei, wobei besonderes Augenmerk auf fragile Situationen zu richten ist.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um gegen die Ursachen von Konflikten und Instabilität ganzheitlich vorzubeugen und vorzugehen. Sie achten insbesondere auf eine wirksame Governance der natürlichen Ressourcen, vor allem der Rohstoffe, damit sie der Gesellschaft insgesamt nachhaltig zugutekommen und sichergestellt wird, dass die illegale Ausbeutung und der illegale Handel nicht zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Konflikten beitragen.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig auf gegenseitiger Achtung beruhende Dialoge und Konsultationen unter Einbeziehung von lokalen Behörden und Gemeinschaften und von Organisationen der Zivilgesellschaft als Mittel zur Konfliktlösung sind. In diesem Zusammenhang arbeiten sie eng mit kontinentalen und regionalen Organisationen zusammen.

(4) Die Vertragsparteien stimmen sich ab und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um eine Verschärfung von Gewalt zu verhindern, deren territoriale Ausbreitung zu begrenzen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern. Sie richten besonderes Augenmerk darauf sicherzustellen, dass die finanziellen Ressourcen im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen dieses Abkommens verwendet werden und dass die Abzweigung von Mitteln für die Zwecke der Kriegsführung verhindert wird. Die Vertragsparteien treffen ferner Maßnahmen, um Söldneraktivitäten zu verhindern und das Problem der Kindersoldaten anzugehen, und sind bestrebt, die Militärausgaben auf ein verantwortbares Niveau zu begrenzen.

(5) Nach der Beilegung eines Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um die Situation während des Übergangs zu stabilisieren und dadurch die Rückkehr zu gewaltfreien, stabilen und demokratischen Verhältnissen zu erleichtern. Dazu kann die Unterstützung der Entwaffnung und Demobilisierung ehemaliger Kombattanten sowie ihrer Rückkehr und dauerhaften Wiedereingliederung in die Gesellschaft gehören. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendige Verknüpfung zwischen Soforthilfe, Rehabilitation und längerfristigen Entwicklungszielen.

(6) Die Vertragsparteien fördern eine wirksame Beteiligung aller Bürger, einschließlich Frauen und junger Menschen, an der Friedenskonsolidierung, der Konfliktprävention, der Vermittlung, der Konfliktlösung und den humanitären Maßnahmen sowie an der Krisenbewältigung, der Friedenssicherung und der Friedensförderung. Die Vertragsparteien erachten es als wichtig, sich mit der Situation von Frauen und Mädchen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten geworden sind, und dem besonderen Problem von Kriminalität und Gewalt gegen vulnerable Personen und Menschen mit Behinderungen zu befassen.

Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt. Die Vertragsparteien kommen daher überein, bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften sowie ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und intern umsetzen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln zusammenzuarbeiten, indem sie erstens Schritte unternehmen, um alle einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen und einzuhalten, zweitens ein wirksames System von Ausfuhrkontrollen einrichten und aufrechterhalten, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern, einschließlich der Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst, und drittens im Rahmen multilateraler Foren und Ausfuhrkontrollregelungen zusammenarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einen regelmäßigen Partnerschaftsdialog aufzunehmen, der ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln ergänzt und konsolidiert.

(4) In der Erwägung, dass chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken verheerende Folgen für Gesellschaften haben können, und in der Erkenntnis, dass diese Risiken von kriminellen Aktivitäten wie illegaler Verbreitung, Schmuggel oder Terrorismus, von Unfällen oder von Naturgefahren wie Pandemien herrühren können, arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die institutionellen Kapazitäten zur Minderung dieser Risiken zu stärken.

ARTIKEL 19

Schwere Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft berühren

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, gemeinsam zu handeln, um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern, indem sie im Einklang mit dem Grundsatz der Schutzverantwortung auf geeignete bilaterale und multilaterale Rahmen zurückgreifen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht ungestraft bleiben dürfen, und sorgen für eine faire und wirksame Ermittlung und Strafverfolgung, indem sie Maßnahmen auf nationaler, regionaler bzw. internationaler Ebene ergreifen.

(3) Die Vertragsparteien vertreten die Auffassung, dass die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) eine wichtige Entwicklung für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt darstellt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität bekräftigen sie ihr Eintreten für eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der nationalen, der regionalen und der internationalen Strafjustiz, einschließlich des IStGH. Sie werden aufgefordert, das Römische Statut des IStGH und die damit zusammenhängenden Instrumente zu ratifizieren und durchzuführen und die Wirksamkeit des IStGH weiter zu steigern. Es werden Anstrengungen unternommen, um die Strafjustiz auf allen Ebenen zu stärken.

Terrorismus und Gewaltextremismus

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre entschiedene Verurteilung aller Akte des Terrorismus, des Gewaltextremismus und der Radikalisierung und verpflichten sich, solche Akte durch internationale Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht sowie den einschlägigen Übereinkommen und Instrumenten zu bekämpfen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Bekämpfung des Terrorismus in all seinen Formen und Ausprägungen eine gemeinsame Priorität darstellt, und arbeiten auf allen Ebenen zusammen, um Terrorismus, Gewaltextremismus und Radikalisierung zu verhindern und zu bekämpfen. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, gegen alle Faktoren vorzugehen, die zu Gewaltextremismus in all seinen Formen beitragen, einschließlich religiöser Intoleranz, Hetze, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus sowie anderer Formen der Intoleranz, und verpflichten sich, Gewaltextremismus entgegenzutreten und religiöse Toleranz und den Dialog zwischen den Religionen zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Bekämpfung des Terrorismus unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des VN-Sicherheitsrates und der einschlägigen internationalen Instrumente zur Terrorismusbekämpfung erfolgt.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen, bei der Bewältigung terrorismusbedingter Herausforderungen, die die Grenzen betreffen, sowie bei der Verbesserung der Gefahrenabwehr in der Zivilluftfahrt zusammen.

Organisierte Kriminalität

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die negativen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Auswirkungen der organisierten Kriminalität an und intensivieren ihre Zusammenarbeit, um kriminelle Aktivitäten wirksamer zu verhindern und zu bekämpfen. Sie arbeiten im Rahmen eines integrierten Ansatzes zusammen, um die Ursachen anzugehen und Alternativen zur Kriminalität zu schaffen. In diesem Zusammenhang befassen sie sich mit den Zusammenhängen zwischen organisierter Kriminalität und Menschenhandel und Schleuserkriminalität, dem illegalen Handel mit Waffen, gefährlichen Stoffen, Betäubungsmitteln und ihren Ausgangsstoffen, Wildtieren und Wildpflanzen, Holz und Kulturgütern sowie anderen illegalen wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Menschenhandels zu verstärken und die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter rechtlicher und institutioneller Rahmen und Strategien zu unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf Personen in prekären Situationen wie Frauen, Kinder und unbegleitete Minderjährige und auf deren besondere Bedürfnisse zu richten ist. Die Vertragsparteien halten weiterhin an den Standards des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, geschehen zu New York am 15. November 2000, und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, fest.
- (3) Die Vertragsparteien verstärken ihre Anstrengungen zur Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte und zur Bekämpfung aller Formen der organisierten Kriminalität. In diesem Zusammenhang stärken sie die rechtlichen und administrativen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und illegalen Finanzströmen, einschließlich Steuerbetrug und Betrug bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sowie von aktiver und passiver Korruption sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor, die sich negativ auf die Mobilisierung interner Ressourcen auswirken kann.

(4) Die Vertragsparteien fördern die Sicherheit der Bürger mit besonderem Schwerpunkt auf der Stärkung der Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz der Menschenrechte sowie der Unterstützung von Reformen im Justiz- und Sicherheitssektor. Sie fördern multidisziplinäre Programme, die auf vulnerable Gruppen ausgerichtet sind und Opfer von Gewalt, einschließlich Waffengewalt, unterstützen, sowie Vermittlungsbemühungen und andere gemeinschaftsbasierte Präventions- und Aussöhnungslösungen.

ARTIKEL 22

Gefahrenabwehr im Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit dem VN-Seerechtsübereinkommen, geschlossen zu Montego Bay am 10. Dezember 1982 (SRÜ), die Gefahrenabwehr im Seeverkehr zu stärken, insbesondere die verschiedenen Formen der Kriminalität auf See und den illegalen Handel sowie Piraterie und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, kritische maritime Infrastrukturen zu schützen und die Freiheit der Schifffahrt und die Rechtsstaatlichkeit auf See zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Anstrengungen im Bereich der Durchsetzung des Seerechts zu verstärken, um gegen maritime Bedrohungen in den Ländern vorzugehen, die von Straftaten auf See am stärksten betroffen sind. Sie kommen überein, die Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahren zum Zweck der Bekämpfung von auf See begangenen Straftaten auszubauen. Sie kommen ferner überein, die Anwendung von Modellen zur Strafverfolgung von Piraterie im Rahmen der nationalen Gerichtsbarkeit als regionalen Mechanismus für strafrechtliches Vorgehen und Abschreckung gegen Straftaten auf See – wie Piraterie, bewaffnete Raubüberfälle, Meeres- und Wasserverschmutzung, Schleusung von Migranten, Drogen- und Waffenhandel oder die Verbringung von Nuklearabfällen – zu fördern. Die Vertragsparteien kommen überein, regionale Initiativen in den Bereichen Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Bekämpfung der Piraterie und Schutz vor Meeresverschmutzung zu fördern.

Kleinwaffen, leichte Waffen und andere konventionelle Waffen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, im Einklang mit dem VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und anderen konventionellen Waffen und zugehöriger Munition sowie deren übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung – auch im Falle von Beständen aus unzureichend gesicherten und nicht ordnungsgemäß verwalteten Lagern und Depots – stärker zu bekämpfen. Die Vertragsparteien kommen überein, die erkenntnisgestützte Verfolgung von Schleuser- und Schmugglernetzen zu fördern, um wirksamer dem Risiko zu begegnen, dass der massive Abfluss staatlicher Bestände die regionale Stabilität weiter gefährdet. Sie arbeiten darauf hin, die nationalen Kapazitäten der zuständigen Strafverfolgungs- und Kontaktstellen für die Sammlung, Beschlagnahme, Rückverfolgung und Analyse unerlaubter Feuerwaffen und der damit verbundenen strafrechtlichen Daten auszubauen, das Verständnis und die Überwachung der unerlaubten Handelsströme zu verbessern und den Informationsaustausch und die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen sowie deren Ein- und Ausfuhr im Einklang mit den bestehenden internationalen Standards, einschließlich des Vertrags über den Waffenhandel, geschehen zu New York am 2. April 2013, und der einschlägigen VN-Resolutionen, zu kontrollieren. Sie sind bestrebt, diese Kontrollen in verantwortungsvoller Weise durchzuführen, um so einen Beitrag zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids sowie zur Verhütung der Umlenkung konventioneller Waffen an unbefugte Akteure zu leisten. Die Vertragsparteien erkennen ferner die Bedeutung der internen Regulierung und Kontrolle des legalen Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen für die Eindämmung bewaffneter Gewalt an.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Räumung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, einschließlich unkonventioneller Sprengvorrichtungen, zusammen.

ARTIKEL 24

Illegale Drogen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um einen umfassenden, ausgewogenen, integrierten und faktengestützten Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen und neuen psychoaktiven Substanzen sowie zur Förderung der Reduzierung der Drogennachfrage. Zu diesem Zweck befassen sie sich mit Risikofaktoren, die Einzelpersonen, Gemeinschaften und die Gesellschaft betreffen, wie etwa unzureichende Dienstleistungen, Infrastrukturbedarf, Drogengewalt, Ausgrenzung, Marginalisierung oder gesellschaftliche Auflösung um zur Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften beizutragen.

- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Politikkonzepte und Maßnahmen im Drogenbereich – auch unter Einbeziehung von Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Hochschulen – darauf abzielen müssen, die Strukturen zur Prävention und zum wirksamen Vorgehen gegen illegale Drogen zu stärken und das Angebot an illegalen Drogen, den Handel damit und die Nachfrage danach messbar zu verringern.
- (3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die nachteiligen Folgen des Drogenkonsums für Einzelpersonen und die Gesellschaft als Ganzes zu verringern und die Abzweigung von und den illegalen Handel mit erfassten und nicht erfassten Ausgangsstoffen, einschließlich Designer-Ausgangsstoffen, wirksam zu verringern.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten eng untereinander und mit den einschlägigen internationalen Organisationen zusammen, um weiterhin koordinierte Anstrengungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu unternehmen.

ARTIKEL 25

Cybersicherheit und Cyberkriminalität

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines offenen, sicheren und stabilen, zugänglichen und friedlichen Umfelds für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) an, das auf den Normen, Regeln und Grundsätzen für ein verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und der Anwendung des geltenden Völkerrechts beruht. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Cybersicherheit zu fördern, die Hightech-, Cyber- und Computerkriminalität und den Missbrauch der sozialen Medien zu verhindern und zu bekämpfen und die Netzsicherheit durch den Austausch bewährter Verfahren, die die Cyberresilienz erhöhen, zu verbessern, auch im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Cyberkriminalität, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, verhindert und bekämpft werden muss, indem sie zusammenarbeiten und bewährte Verfahren zur Bekämpfung von Cyberstraftaten auf der Grundlage der bestehenden internationalen Normen und Standards austauschen, einschließlich derjenigen des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität, geschehen zu Budapest am 23. November 2001, und des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Cybersicherheit und den Schutz personenbezogener Daten, geschehen zu Malabo am 27. Juni 2014.

ARTIKEL 26

Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsparteien erleichtern die Zusammenarbeit zwischen regionalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden, -einrichtungen und -diensten mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Kriminalität und gemeinsame terroristische Bedrohungen zu unterbinden und zu beseitigen. Diese Zusammenarbeit trägt zur Verhütung von Straftaten bei und umfasst unter anderem einen Meinungsaustausch über Rechtsrahmen sowie administrative und technische Hilfe zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden sowie den Austausch von Informationen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Ermittlungen.

(2) In Anerkennung der Bedeutung sicherer Grenzen bemühen sich die Vertragsparteien um die Bewältigung bestehender und künftiger Herausforderungen, die die Grenzen betreffen, und verfolgen dabei einen Ansatz der integrierten Grenzverwaltung. Sie fördern legitime bereichsübergreifende Abwehrmaßnahmen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Kriminalität und andere Risiken zu verhüten, aufzudecken und gegebenenfalls zu bekämpfen.

TITEL III

MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 27

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, gemeinsam auf eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in all ihren Formen hinzuarbeiten, Ungleichheiten zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern. Sie kommen ferner überein zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass jeder Mensch über die notwendigen Mittel verfügt, um ein Leben in Würde mit einem angemessenen Lebensstandard zu führen, auch mithilfe geeigneter Sozialschutzsysteme und sozialer Dienstleistungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt Frauen und Mädchen, jungen Menschen, Kindern sowie den vulnerabelsten und am stärksten benachteiligten Personen im Einklang mit den Grundsätzen, niemanden zurückzulassen und sich zuerst derer anzunehmen, die am weitesten zurückliegen. Sie kommen ferner überein, im Hinblick auf die Herausforderungen und Chancen, die sich aus dem raschen Bevölkerungswachstum ergeben, zusammenzuarbeiten.

KAPITEL 1

ZUGANG ZU SOZIALEN DIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 28

Bildung

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen ein inklusives lebenslanges Lernen und eine gleichberechtigte hochwertige Bildung auf allen Ebenen. Sie arbeiten darauf hin, dass alle Mädchen und Jungen eine kostenlose, gleichberechtigte und hochwertige Primar- und Sekundarbildung abschließen und Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, wobei geschlechtsspezifische Diskrepanzen gebührend zu berücksichtigen sind. Sie arbeiten darauf hin, den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit gilt Investitionen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und der Förderung der digitalen Bildung und der Kunsterziehung für alle.
- (2) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Bemühungen, um sicherzustellen, dass jeder über die notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt, um eine bessere Lebensqualität zu genießen, sich uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, zum sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehen ihrer Gemeinschaft beizutragen und aktiv und gleichberechtigt am demokratischen und kulturellen Leben teilzuhaben.

(3) Die Vertragsparteien fördern sichere Schulen und gut funktionierende Bildungssysteme mit angemessenen Ressourcen für die Planung, die Verwaltung und die Gewährleistung der Wirksamkeit der Bildungs- und Berufsbildungsangebote, auch solcher, die online oder auf anderen nicht konventionellen Wegen bereitgestellt werden. Sie arbeiten zusammen, um Qualitätssicherungssysteme und die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen einzuführen und zu stärken. Sie erleichtern die Mobilität von Studenten, Personal und sonstigen Hochschulangehörigen zwischen den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern und der Europäischen Union sowie zwischen den Ländern untereinander.

ARTIKEL 29

Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Gesundheit für das Leben der Menschen von zentraler Bedeutung und ein Schlüsselindikator für nachhaltige Entwicklung ist. Sie bekräftigen ihr Engagement für den Schutz und die Förderung des höchstmöglichen Standards an körperlicher und geistiger Gesundheit für alle Menschen.

(2) Die Vertragsparteien stärken die nationalen Gesundheitssysteme durch nachhaltige Finanzierungsmechanismen und Ressourcen im Gesundheitswesen, operative Infrastrukturen, qualifiziertes Gesundheitspersonal, auch in Bezug auf Personalanwerbung und -bindung, und geeignete Technologien, wie digitale Instrumente, zur Unterstützung der Entwicklung im Bereich „mobile Gesundheit“.

(3) Die Vertragsparteien fördern eine allgemeine Gesundheitsversorgung, einen gleichberechtigten Zugang aller zu umfassenden und hochwertigen Gesundheitsdiensten sowie den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und erschwinglichen unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um übertragbare Krankheiten und andere größere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren wie antimikrobielle Resistenzen zu verhindern und zu bekämpfen und die Belastung durch nicht übertragbare Krankheiten mithilfe einer besseren Prävention und Kontrolle zu verringern. Sie arbeiten zusammen, um globale Gesundheitskrisen zu bewältigen und deren Eskalation zu verhindern, indem sie unter anderem Frühwarnsysteme für einen raschen Informationsaustausch, die Vorsorge für den Krisenfall, die frühzeitige Bereitstellung lebensrettender humanitärer Hilfe sowie die Entwicklung kohärenter sektorübergreifender Pläne zur Stärkung der Kapazitäten der Gesundheitssysteme unterstützen. Sie unterstützen die Forschung und Entwicklung sowie die Bereitstellung von Impfstoffen, Diagnostika und Arzneimitteln.

(5) Die Vertragsparteien unterstützen den allgemeinen Zugang zu Produkten und Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme.

ARTIKEL 30

Ernährungssicherheit und bessere Ernährung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Erreichen von Ernährungssicherheit und besserer Ernährung eine große globale Herausforderung bei der Bekämpfung von Armut und wachsender Ungleichheit darstellt, und kommen daher überein, die strukturellen Ursachen anzugehen, zu denen Konflikte, Krisen, die Degradation der natürlichen Ressourcen und der Klimawandel gehören.

- (2) Die Vertragsparteien fördern stabile Lebensgrundlagen, einen sicheren Zugang zu Land, Wasser und anderen Ressourcen, ein inklusives und nachhaltiges Wachstum der landwirtschaftlichen Erzeugung und Produktivität sowie effiziente Wertschöpfungsketten.
- (3) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und die Variabilität entlang der Wertschöpfungsketten der Nahrungsmittelerzeugung.
- (4) Die Vertragsparteien streben an, allen Menschen den Zugang zu erschwinglichen, sicheren, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln zu ermöglichen, die Kapazitäten für eine diversifizierte Nahrungsmittelerzeugung zu erhöhen und Konzepte für die Ernährungssicherheit und -qualität sowie Sozialschutzmechanismen für Ernährungssicherheit und bessere Ernährung zu entwickeln, die die Resilienz der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen erhöhen, insbesondere in Ländern, die mit wiederkehrenden Krisen konfrontiert sind.
- (5) Die Vertragsparteien unternehmen in verstärktem Maße koordinierte, beschleunigte und sektorübergreifende Anstrengungen, um den Hunger zu beenden, gegen alle Formen der Mangelernährung vorzugehen und dafür zu sorgen, dass Hungersnöte unter allen Umständen verhindert werden.

ARTIKEL 31

Wasser, Sanitärversorgung und Wohnraum

- (1) Die Vertragsparteien fördern den allgemeinen Zugang zu angemessenem und sicherem Trinkwasser, unter anderem durch nachhaltige und integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen und -systeme sowie durch eine effizientere Nutzung von Wasser und Wasseraufbereitung.

- (2) Die Vertragsparteien streben einen angemessenen und gleichberechtigten Zugang zur Sanitärversorgung, einschließlich Abfallbewirtschaftung und Hygieneförderung, für alle an, wobei die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Personen in prekären Situationen besonders zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass angemessener, sicherer und erschwinglicher Wohnraum für vulnerable und marginalisierte Bevölkerungsgruppen eine entscheidende Veränderung bedeutet und erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und die sozioökonomische Entwicklung ihrer Gemeinschaften hat. Die Vertragsparteien arbeiten auf die Gewährleistung des Zugangs zu angemessenem, sicherem und erschwinglichem Wohnraum für alle durch die Entwicklung von Konzepten, Strategien, Planungs- und Bauvorschriften sowie auf die Sanierung von Slums hin.
- (4) Die Vertragsparteien fördern den Zugang zu erschwinglicher, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sowie gut funktionierende Energiesysteme, die unter anderem der Versorgung in den Bereichen Wasser, Sanitärversorgung und Wohnraum dienen.

KAPITEL 2

UNGLEICHHEIT UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

ARTIKEL 32

Sozialer Zusammenhalt und Sozialschutz

- (1) Die Vertragsparteien streben die Stärkung des sozialen Zusammenhalts an, indem sie schrittweise größere Gleichheit und soziale Inklusivität erzielen und sicherstellen, dass die menschliche und soziale Entwicklung parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung voranschreitet und niemand zurückgelassen wird. Im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der Nichtdiskriminierung wird denjenigen, die sich in benachteiligten, prekären und marginalisierten Situationen befinden, einschließlich älterer Menschen und Waisen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesondere fördern die Vertragsparteien
- a) eine Wirtschaftspolitik, die auf eine inklusivere Gesellschaft ausgerichtet ist und eine bessere Verteilung von Einkommen und Wertschöpfung ermöglicht,
 - b) eine gerechte und solide Finanz- und Lohnpolitik, die eine bessere Verteilung des Wohlstands ermöglicht, ein angemessenes Maß an Sozialausgaben gewährleistet und die informelle Wirtschaft eindämmt,
 - c) eine wirksame Sozialpolitik und einen gleichberechtigten Zugang zu sozialen Dienstleistungen, zu Sozialhilfe und sozialer Sicherheit sowie zur Justiz und

- d) eine Beschäftigungspolitik, die darauf abzielt, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erreichen.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Systemen für Sozialschutz und soziale Sicherheit, um die Armut zu beseitigen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie erkennen den Beitrag der Sozialschutzpolitik und -systeme zum gesellschaftlichen Wandel an, indem sie Gerechtigkeit, soziale Inklusion und den Dialog mit den Sozialpartnern sowie ein inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum fördern. Sie verpflichten sich, schrittweise auf weltweite Sozialschutzsysteme hinzuwirken, die national verankert sind, einschließlich der Festlegung von Mindestniveaus für den Sozialschutz.
- (3) Die Vertragsparteien setzen sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein, um deren vollständige Inklusion in die Gesellschaft und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse sicherzustellen. Sie unternehmen konkrete Schritte zur Unterzeichnung, Ratifikation und vollständigen Durchführung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006.

ARTIKEL 33

Menschenwürdige Arbeit

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck fördern sie die Agenda für menschenwürdige Arbeit, wie sie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung wiedergegeben ist.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen. Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zum sozialen Dialog und zur Förderung und wirksamen Durchführung der international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den einschlägigen IAO-Übereinkommen und -Protokollen über die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Abschaffung der Zwangsarbeit und die Beendigung der modernen Sklaverei und des Menschenhandels, die Beseitigung der Kinderarbeit und vor allem ihrer schlimmsten Formen, das Mindestalter bei der Arbeit, die Gleichheit des Entgelts und die Nichtdiskriminierung bei der Beschäftigung festgelegt sind. Sie unternehmen nachhaltige und kontinuierliche Bemühungen, diese Übereinkommen und Protokolle zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben.

(3) Die Vertragsparteien fördern sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer. Sie nehmen Maßnahmen und Konzepte für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowohl in der formellen als auch in der informellen Wirtschaft an, setzen sie um und bemühen sich um die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen Arbeitsaufsichtssystems im Einklang mit den von der IAO festgelegten internationalen Arbeitsnormen.

KAPITEL 3

BEVÖLKERUNG UND ENTWICKLUNG

ARTIKEL 34

Demografie

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass das Bevölkerungswachstum und der demografische Wandel erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklungsgewinne und den wirtschaftlichen Fortschritt haben können, und erarbeiten gemeinsam einen integrierten Ansatz, mit dem die Herausforderungen so gering wie möglich gehalten und die Vorteile der demografischen Dividende optimal genutzt werden können. Zu diesem Zweck streben sie an, Strukturreformen und strukturelle Veränderungen in den Wirtschafts- und Sozialsystemen einzuführen, voranzubringen, aufrechtzuerhalten und fortzusetzen, um menschenwürdige Bildungs-, Beschäftigungs- und Existenzsicherungsmöglichkeiten für eine aufstrebende junge Bevölkerung zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen inklusive Politikdialogprozesse und berücksichtigen demografische Trends und Prognosen in allen Politikbereichen, um die Rolle von Kindern und jungen Menschen zu stärken und deren uneingeschränkte, aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern sowie um die Rolle älterer Menschen zu stärken, ihren Bedürfnissen gerecht zu werden und ihr aktives Engagement zu ermöglichen.

(3) Die Vertragsparteien fördern eine inklusive und nachhaltige Urbanisierung durch eine wirksame städtische Governance und Stadtplanung, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und gegen sonstige negative soziale und wirtschaftliche Folgen eines raschen Bevölkerungswachstums in städtischen Gebieten vorzugehen. Sie arbeiten darauf hin, die Herausforderungen und Chancen, die sich aus einer raschen Urbanisierung ergeben, wirksam anzugehen, unter anderem durch die nationale Städtepolitik, eine partizipative integrierte Stadtplanung, die Erbringung kommunaler Dienstleistungen einschließlich Abfallbewirtschaftung und die Finanzierung von Stadtentwicklung und städtischen Infrastrukturen, um die Städte resilient und lebenswert zu machen.

ARTIKEL 35

Jugend

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die aktive Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft, einschließlich der Beteiligung an der Entwicklung, Umsetzung und Weiterverfolgung der sie betreffenden Politikkonzepte, zu fördern. Dies umfasst
- a) die Unterstützung beim Erwerb von Kenntnissen, Kompetenzen und Fähigkeiten für eine uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft, einschließlich arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen, durch allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu digitalen Technologien,
 - b) die Schaffung menschenwürdiger Beschäftigungsmöglichkeiten, unter anderem durch Unterstützung des Unternehmertums junger Menschen, sowie

- c) die Stärkung der Rolle der Jugend und die Förderung einer verantwortungsvollen Bürgerschaft, indem Raum für die aktive Beteiligung junger Menschen am politischen und kulturellen Leben sowie an der Friedenskonsolidierung und -erhaltung geschaffen wird, auch im Hinblick auf die Bekämpfung von Radikalisierung und Gewaltextremismus.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Schaffung eines sicheren und günstigen Umfelds für Kinder ein wesentliches Element für die Förderung einer gesunden jungen Bevölkerung darstellt, die in der Lage ist, ihr Potenzial – auch in physischer, psychischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht – voll auszuschöpfen. Sie arbeiten darauf hin sicherzustellen, dass die Rechte und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen von der Geburt und frühen Kindheit an bis zur Adoleszenz und dem Übergang ins Erwachsenenalter anerkannt und verwirklicht werden. Sie sind bestrebt, den Schutz von Kindern und deren Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen, zu verbessern.

ARTIKEL 36

Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der wirtschaftlichen Rolle der Frau für die Verwirklichung einer gerechten, nachhaltigen Entwicklung und eines inklusiven Wachstums von wesentlicher Bedeutung sind. Sie führen Reformen durch, die unter anderem die Schaffung und Konsolidierung von Rechtsrahmen beinhalten, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche und finanzielle Ressourcen sowie Zugang zu und Eigentum an Grund und Boden, natürlichen Ressourcen, Erbschaften und sonstigen Vermögensformen sowie Verfügungsgewalt darüber zu verschaffen. Sie ergreifen Maßnahmen, um die uneingeschränkte, wirksame Teilhabe von Frauen am politischen Leben zu stärken.

Die Vertragsparteien fördern neben dem gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen die Anerkennung unbezahlter Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung einer gerechten Aufgabenverteilung innerhalb des Haushalts und der Familie insgesamt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur umfassenden und wirksamen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungs-konferenzen und setzen sich in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Menstruationshygiene für die Gesundheit von Frauen und Mädchen sowie für ihre Würde, ihre Mobilität und ihr Wohlbefinden wichtig ist, und kommen daher überein, angemessene und geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu fördern.

KAPITEL 4

KULTUR

ARTIKEL 37

Kultur und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die Kultur ein Schlüsselement der nachhaltigen Entwicklung und integraler Bestandteil ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension ist. Sie verpflichten sich, eine kulturelle Perspektive in ihre Entwicklungskonzepte und -strategien einzubeziehen, indem sie kulturellen Besonderheiten sowie lokalem und indigenem Wissen Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien stärken den Beitrag der Kulturschaffenden zur nachhaltigen Entwicklung durch deren Beteiligung an einem verstärkten Dialog, an professionellen Netzwerken und an Multi-Stakeholder-Partnerschaften.

ARTIKEL 38

Kulturelle Vielfalt und gegenseitiges Verständnis

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass alle Menschen das Recht haben, im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte frei am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen, und verpflichten sich, die kulturellen Rechte und die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks zu schützen und zu erhalten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, eine Vision der menschlichen und sozialen Entwicklung zu fördern, die auch den Dialog zwischen den Kulturen und die Anerkennung der kulturellen Vielfalt als gemeinsames Erbe der Menschheit einbezieht. Sie verpflichten sich, das gegenseitige Verständnis und die Kenntnis der jeweils anderen Kultur unter gebührender Achtung der Vielfalt, der universellen Werte und der Menschenrechte zu verbessern, indem sie sich für die kulturelle Dimension in der Bildung sowie für den kulturellen Austausch und gemeinsame Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs einsetzen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle der Kultur bei der Wahrung des Friedens und des nationalen Zusammenhalts an. Sie bekräftigen, dass die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Toleranz, Dialog und Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses für die Schaffung und Erhaltung von Frieden und Sicherheit, in Aussöhnungsprozessen sowie zur Wiederherstellung des kollektiven Gedächtnisses und der sozialen Bindungen zwischen Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind. Sie stärken die Rolle der Kultur beim Aufbau von Resilienz sowie bei einem nachhaltigen Wiederaufbau nach Krisen, insbesondere im Bereich der Stadtentwicklung.

ARTIKEL 39

Kulturerbe und Kreativwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien fördern die Anerkennung des Kulturerbes als verbindendes Element, das unterschiedliche Identitäten und Vermächnisse widerspiegeln kann und gleichzeitig zur Herausbildung gemeinsamer Werte beiträgt. Sie arbeiten im Einklang mit internationalen Standards und Übereinkommen darauf hin, das materielle wie auch das immaterielle Kulturerbe als Instrument für sozialen Zusammenhalt, Kreativität und Innovation zu schützen, zu bewahren, zu erhalten und weiterzuentwickeln.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der zeitgenössischen Kunst, von zentraler Bedeutung für ein inklusives Wirtschaftswachstum sowie die Diversifizierung und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist. Zu diesem Zweck unterstützen sie das kulturelle Unternehmertum und die langfristige Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft.
- (3) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht Maßnahmen, um die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen. Sie fördern die Erhaltung, den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit zwischen Kulturerbe-Fachleuten, Herkunftsgemeinschaften und Kultureinrichtungen und setzen die internationale Zusammenarbeit und den ständigen Dialog fort, um den Zugang zum Kulturerbe zu fördern.

TITEL IV

INKLUSIVES, NACHHALTIGES WIRTSCHAFTSWACHSTUM UND INKLUSIVE, NACHHALTIGE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 40

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig es ist, ihre Wirtschaftsbeziehungen im beiderseitigen Interesse und zum beiderseitigen Nutzen zu stärken, um eine strukturelle Transformation der Wirtschaft durch inklusives, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und inklusive, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Einklang mit den SDG unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands zu erreichen. Sie verfolgen integrierte Strategien, die die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen und den Übergang zu emissionsarmen, ressourcenschonenden Volkswirtschaften zu unterstützen. Sie unterstützen die Stärkung der sozioökonomischen Rolle von marginalisierten Gruppen, Frauen und der Jugend.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung des Privatsektors und sorgen für die Anziehung dauerhafter in- und ausländischer Investitionen, einschließlich aus ihrer Diaspora. Sie fördern den Handel und arbeiten in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Innovation und Forschung zusammen, um starke, wettbewerbsfähige und diversifizierte Volkswirtschaften zu schaffen, die regionale Integration zu vertiefen und die Integration der Volkswirtschaften der OAKPS-Mitglieder in regionale und globale Wertschöpfungsketten zu unterstützen. Sie streben eine bessere makroökonomische und finanzielle Stabilität an, um mehr Investitionen und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern. Sie kommen überein, die Produktions- und Regulierungskapazitäten zu verbessern, das Unternehmertum zu stärken und das verarbeitende Gewerbe und die Industrialisierung zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Innovation und Wertschöpfung im Produktions- und im Dienstleistungssektor liegt. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Kapazitäten zur Erleichterung der strukturellen Transformation der Wirtschaft auszubauen und einen nachhaltigen Handel zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien fördern den Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor mit Schwerpunkt auf Fragen, die sich positiv auf ihre Bemühungen um Transformation der Wirtschaft und nachhaltiges Wirtschaftswachstum auswirken, arbeiten mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammen und sorgen für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen.

KAPITEL 1

INVESTITIONEN

ARTIKEL 41

Mobilisierung nachhaltiger, verantwortungsvoller Investitionen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen zu mobilisieren, um ein Wirtschaftswachstum und eine wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die inklusiv und nachhaltig sind. Zu diesem Zweck schaffen sie ein günstiges Klima für in- und ausländische Investitionen, einschließlich aus ihrer Diaspora, wobei das Recht auf Regulierung durch transparente, berechenbare und effiziente Regulierungs-, Verwaltungs- und Politikrahmen gewahrt bleibt.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, die erforderlichen wirtschaftlichen und institutionellen Reformen und Politikkonzepte, die sich auf die allgemeine Entwicklungsstrategie eines Landes stützen und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aufeinander abgestimmt sind und zusammenwirken, zu unterstützen, um günstige Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen zu schaffen und die Entwicklung eines dynamischen, lebensfähigen und wettbewerbsfähigen Privatsektors zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Schaffung solider Finanzsysteme zusammen, um Investitionen in nachhaltige Projekte zu mobilisieren. Sie ergreifen Maßnahmen zur Förderung von Investitionen, indem sie den Zugang zu Finanzmitteln durch technische Hilfe, Finanzhilfen, Garantien und innovative Finanzierungsinstrumente, mit denen Risiken gemindert, das Vertrauen der Investoren gestärkt und private und öffentliche Finanzierungsquellen erschlossen werden, verbessern. Dabei tragen sie auch der Notwendigkeit Rechnung, Marktversagen und suboptimalen Investitionsbedingungen entgegenzuwirken und gleichzeitig sicherzustellen, dass durch die Unterstützungsmaßnahmen zusätzliche Investitionen mobilisiert werden, die ohne diese Unterstützungsmaßnahmen nicht getätigt worden wären. Besondere Aufmerksamkeit widmen sie den in Artikel 44 Absatz 6 genannten Schwerpunktsektoren.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, das regulatorische Umfeld sowie die Qualität, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Finanz- und anderen Dienstleistungen zu verbessern, um die Entwicklung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) im Zusammenhang mit der Mobilisierung inländischer Investitionen zu unterstützen.

(5) Die Vertragsparteien verstehen und würdigen die Bedeutung verantwortungsvoller Investitionen der einschlägigen Akteure für die langfristige Erzielung eines nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens. Zur Unterstützung dieses Ziels fördern sie die Umsetzung von Praktiken der sozialen Verantwortung der Unternehmen und ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich international anerkannter Umsetzungsleitlinien, -standards und -instrumente, die Investoren, Regierungen und anderen Akteuren neben den nationalen Rechtsvorschriften und sonstigen geltenden Vorschriften als Richtschnur für die Praxis im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns dienen.

Erleichterung und Schutz von Investitionen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, Investitionen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politikkonzepte zu erleichtern, die darauf abzielen, regulatorische und administrative Hindernisse abzubauen, die Transparenz zu erhöhen und einen schädlichen Investitionswettbewerb zu vermeiden. Sie sind sich darin einig, dass solche Maßnahmen in transparenter Weise entwickelt und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, um den Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu fördern und allen Interessenträgern die Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den wirksamen Einsatz digitaler Instrumente zur Erleichterung von Investitionen zu fördern.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich im Einklang mit ihren jeweiligen Strategien darüber einig, dass es wichtig ist, Rechtssicherheit und angemessenen Schutz für getätigte Investitionen zu gewährleisten, die ohne Diskriminierung zu behandeln sind, wobei auch wirksame Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten vorzusehen sind. In dieser Hinsicht bekräftigen sie die Bedeutung des Abschlusses internationaler Investitionsabkommen, bei denen ihr souveränes Recht, Investitionen zu legitimen Gemeinwohlzwecken zu regulieren, in vollem Umfang gewahrt bleibt.
- (4) Die Vertragsparteien stärken die Fähigkeit der einschlägigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Investitionen wirksam zu fördern und zu erleichtern und Investitionsstreitigkeiten zu verhindern und zu beizulegen.

KAPITEL 2

WIRTSCHAFTSWACHSTUM, DIVERSIFIZIERUNG UND INDUSTRIALISIERUNG

ARTIKEL 43

Inklusives und nachhaltiges Wachstum

- (1) Die Vertragsparteien sind sich über die Bedeutung der Transformation der Wirtschaft, der Entwicklung des Privatsektors und des industriellen Fortschritts für ein inklusives und nachhaltiges Wachstum einig. Sie fördern produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle durch verbesserte Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung, Digitalisierung, Innovation, Zugang zu Finanzmitteln, Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe und Dienstleistungssektor sowie Vernetzung zwischen Sektoren und Branchen. Sie achten insbesondere auf die lokalen KKMU und auf die Formalisierung informeller Wirtschaftstätigkeiten.
- (2) Die Vertragsparteien fördern den Übergang zu einer emissionsarmen und ressourcen-effizienten Wirtschaft. Sie unterstützen Nachhaltigkeitskonzepte für Verbrauch und Produktion, ein umweltverträgliches Abfall- und Chemikalienmanagement sowie Maßnahmen zur Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine gut gesteuerte Urbanisierung ein entscheidender Faktor für die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung ist. Sie arbeiten daher beim wirksamen Umgang mit den Herausforderungen und Chancen, die sich aus der raschen Urbanisierung ergeben, zusammen und fördern die Stadtentwicklung und städtische Infrastrukturen sowie funktionierende Verbindungen zwischen Stadt und Land.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich Beschäftigung und Soziales zusammenzuarbeiten, um insbesondere die wirtschaftliche und soziale Inklusion und die Stärkung der Rolle von Frauen, jungen Menschen und den ärmsten und vulnerabelsten Gruppen zu fördern. Sie kommen ferner überein, die Einhaltung der Arbeits- und Sozialnormen, die in den Übereinkommen und Protokollen der IAO verankert sind, und den Zugang zur Justiz im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, einschließlich geeigneter und wirksamer Rechtsbehelfe, zu gewährleisten.

ARTIKEL 44

Transformation der Wirtschaft und Industrialisierung

(1) Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit im Bereich der Transformation der Wirtschaft, einschließlich der Industrialisierung. Sie fördern den Übergang von der Rohstoffabhängigkeit zu diversifizierten Volkswirtschaften, die Aufbereitung natürlicher Ressourcen, die Wertschöpfung und die Integration in regionale und globale Wertschöpfungsketten. Sie sind sich darin einig, dass der Dienstleistungssektor bei der Transformation der Wirtschaft und der Industrialisierung eine wichtige Rolle spielt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den Ausbau der Produktionskapazitäten, die Steigerung der Produktivität, die stärkere Diversifizierung und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Sie bemühen sich, angebotsseitige Beschränkungen zu überwinden, unter anderem indem sie technologische Innovationen und Verbesserungen und deren Verbreitung, ein besseres Geschäfts- und Investitionsklima, den Ausbau der Regulierungskapazitäten, die makroökonomische Stabilität sowie die Entwicklung effizienter Kapitalmärkte und solider Finanzsysteme für einen besseren Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere für den Privatsektor, fördern. Zu diesem Zweck bekräftigen sie die Bedeutung der Digitalisierung der Wirtschaft für einen beschleunigten Ausbau der Produktionskapazitäten. Der Schwerpunkt liegt auf Sektoren und Branchen mit hohem Mehrwert und hohem Potenzial für die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die makroökonomische und finanzielle Stabilität durch eine solide und transparente Steuer- und Geldpolitik zu verbessern und Wirtschafts- und Strukturreformen zu fördern, um auf diese Weise günstige Rahmenbedingungen für mehr Investitionen zu schaffen und die Entwicklung des Privatsektors zu unterstützen. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, wie wichtig die Unabhängigkeit der Zentralbanken bei der Festlegung ihrer politischen Ziele und der Durchführung der Geldpolitik ist. Sie kommen zudem überein, gegebenenfalls für einen laufenden Dialog oder Informationsaustausch zwischen ihren Behörden zu sorgen, um das gegenseitige Verständnis der Grundlagen ihrer Volkswirtschaften zu verbessern.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren die Anstrengungen in den Bereichen berufliche Bildung sowie Forschung und Innovation und richten die Maßnahmen stärker auf die Möglichkeiten und den Fachkräftebedarf des Arbeitsmarktes aus. Sie arbeiten zusammen, um ihre Erfahrungen gegenseitig zu nutzen, auch beim Ausbau der Produktionskapazitäten durch Entwicklung von Kompetenzen und Unterstützung des Technologietransfers, um Verbindungen zwischen Unternehmen der OAKPS-Mitglieder und der EU-Vertragspartei zu fördern und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf KKMU zu legen.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen die wichtige Rolle der Infrastruktur für die Beseitigung angebotsseitiger Beschränkungen und die Entwicklung wettbewerbsfähiger regionaler und subregionaler Wertschöpfungsketten durch die Erleichterung eines effizienten Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs. Sie arbeiten zusammen, um eine effiziente und nachhaltige Infrastruktur, unter anderem in den Bereichen Luft-, Land- und Seeverkehr, Energie, Wasser und digitale Konnektivität, zu schaffen, wobei sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenstaaten und der Inselstaaten gebührend Rechnung tragen. Dementsprechend arbeiten sie zusammen, um öffentliche und private Ressourcen zu mobilisieren, auch durch Investitionen in die Infrastrukturentwicklung.

(6) Die Vertragsparteien, die sich für ein gemeinsames Wirtschaftswachstum einsetzen, kommen überein, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten, die als Schwerpunktsektoren betrachtet werden: Land- und Ernährungswirtschaft, Viehzucht und Leder, blaue Wirtschaft, Fischerei, Bergbau und rohstoffgewinnender Sektor, Kultur- und Kreativwirtschaft, nachhaltiger Tourismus, nachhaltige Energie, IKT sowie Verkehr. Die Vertragsparteien unterstreichen die bedeutende Rolle dieser Sektoren für die Wertschöpfung, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, die Verbesserung der Produktionskapazitäten und die allgemeinen Bemühungen um Transformation der Wirtschaft. Dementsprechend kooperieren sie bei der Ermittlung der Wachstumsfaktoren für jeden Sektor, bei der Mobilisierung von Investitionen und bei der Überwindung der Hemmnisse, die Rückwärts- und Vorwärtsverflechtungen entgegenstehen.

(7) Die Vertragsparteien fördern den Dialog, regen den Transfer von Kompetenzen und Technologien an, bemühen sich um Verbesserung der Wertschöpfungsketten und intensivieren die Zusammenarbeit im Hinblick auf einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch und die Verbreitung bewährter Verfahren im Agrarsektor. Sie arbeiten auch zusammen, um Mechanismen und Rahmen für die Steigerung einer nachhaltigen, hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern.

Entwicklung des Privatsektors

(1) In Anerkennung der Bedeutung der Entwicklung des Privatsektors für die Transformation der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen streben die Vertragsparteien die Förderung des Unternehmertums sowie die Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen an. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf KKMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, gelegt, insbesondere indem im Hinblick auf ihre erfolgreiche Integration in nachhaltige Liefer- und Wertschöpfungsketten günstige rechtliche, administrative und institutionelle Rahmenbedingungen gefördert werden. Aufmerksamkeit gilt auch dem informellen Sektor und der Umwandlung informeller Wirtschaftstätigkeiten zu formellen Tätigkeiten sowie der Förderung der Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in Geschäftsmodellen. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die Entwicklung des Unternehmertums von Frauen und der Jugend vor dem Hintergrund der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Rolle und der Förderung einer inklusiven Entwicklung zu unterstützen. Sie bekräftigen, wie wichtig der Aufbau regionaler und nationaler Kapazitäten ist, um die Wettbewerbsfähigkeit im Mittel- und Hochtechnologiebereich zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien fördern den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor, auch durch Foren für Unternehmen des Privatsektors. Sie verstärken die Zusammenarbeit im Hinblick auf einen fruchtbaren Erfahrungsaustausch und die Verbreitung bewährter Verfahren zur Unterstützung des Unternehmertums, fördern den Dialog und Kontakte zwischen Unternehmen und regen den Transfer von Kompetenzen und Technologien an.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Strategien festgelegt und bessere Konzepte und geeignete Rechtsvorschriften für die finanzielle Inklusion entwickelt werden müssen und dass der Zugang zu Finanzmitteln sowie zu Finanz- und anderen Dienstleistungen, unter anderem durch innovative Finanzierungsmechanismen, verbessert werden muss, wobei besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung erschwinglicher Kredite für landwirtschaftliche Familienbetriebe, Kleinbauern, KKMU sowie Frauen und junge Unternehmer zu legen ist.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sowohl öffentliche als auch private Finanzierungsquellen bei der Unterstützung der Entwicklung des Privatsektors – insbesondere durch Instrumente und Mechanismen wie öffentlich-private Partnerschaften (ÖPPs) und Mischfinanzierungen – wie auch bei der Ankurbelung von Investitionen in allen relevanten Sektoren, einschließlich der Infrastrukturentwicklung, eine Schlüsselrolle spielen. Dementsprechend arbeiten sie zusammen, um transparente und berechenbare Rahmen und Strategien für die Nutzung von ÖPPs zu entwickeln, einschließlich der Stärkung der institutionellen Kapazitäten für die Aushandlung, Durchführung und Überwachung von Projekten im Rahmen einer ÖPP-Vereinbarung.

KAPITEL 3

WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE, INNOVATION UND FORSCHUNG

ARTIKEL 46

Wissenschaft, Technologie und Innovation

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovation (WTI) an, wenn es darum geht, die Grenzen des Wissens zu erweitern, durch Transformation der Wirtschaft, die Schaffung von Wertschöpfungsketten und die Vernetzung von Unternehmen den Übergang zu beschleunigen und sich in großen Schritten auf eine nachhaltige Entwicklung zuzubewegen, die Wissensentwicklung und die Selbstbestimmung der Menschen, insbesondere von Frauen und der Jugend, zu fördern sowie Entscheidungsträger und Politiker bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen.

- (2) Die Vertragsparteien arbeiten auf die Entwicklung von Wissensgesellschaften hin. Sie kommen überein, in Humankapital zu investieren, die Annahme von kohärenten und umfassenden Politik- und Regulierungsrahmen zu fördern und Infrastrukturverbindungen und digitale Instrumente zu entwickeln.
- (3) Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit zum beiderseitigen Nutzen, wobei sie auf bestehenden Mechanismen aufbauen und gleichzeitig neue Möglichkeiten für die Finanzierung von WTI – vorbehaltlich eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums – ausloten. Sie fördern indigenes, traditionelles und lokales Wissen als Instrument zur Überbrückung von Wissens- und Technologielücken in einschlägigen Sektoren.
- (4) Die Vertragsparteien fördern Investitionen in die Schaffung, Verbreitung und Weitergabe neuer Technologien unter besonderer Berücksichtigung sauberer und innovativer Technologien, welche die Umwelt schützen. Sie fördern erneuerbare Energien und arbeiten bei der Entwicklung der Produktions- und Regulierungskapazitäten zusammen.
- (5) Die Vertragsparteien befassen sich mit den möglichen Auswirkungen von Technologien auf die Gesellschaft, gehen Fragen der Cybersicherheit an, gewährleisten den Schutz personenbezogener Daten und berücksichtigen die Auswirkungen disruptiver Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz und Robotik.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich der Rolle der Raumfahrt als Impulsgeber für sozialen und wirtschaftlichen Nutzen bewusst, unter anderem in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meerespolitik, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Bergbau und Forstwirtschaft. Sie arbeiten in Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der zivilen Raumfahrt zusammen, wie Weltraumforschung, Anwendungen und Dienste für globale Satellitennavigationssysteme, Entwicklung satellitenbasierter Ergänzungssysteme, Nutzung von Erdbeobachtungsanwendungen und -diensten sowie Geowissenschaften.

Forschung und Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Forschung und Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Schaffung von wirtschaftlichem Wohlstand und menschenwürdiger Arbeit sind und einen zentralen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens leisten können.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Generierung und Verbreitung neuer Erkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer potenziellen – auch schädlichen – Auswirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft. Sie unterstützen die Kompetenzentwicklung, um ein Schritthalten mit technologischen Entwicklungen und Neuerungen zu ermöglichen, sowie die Mobilität und die Weiterbildung von Forschern. Sie fördern Partnerschaften zwischen Industrie, Hochschulen und dem öffentlichen Sektor sowie Aktivitäten des Privatsektors, die darauf abzielen, Wissen zu sammeln und Ideen zu erproben, um neue Produkte mit einem echten kommerziellen Potenzial zu entwickeln, wobei Frauen und der Jugend, die Innovationsleistungen erbringen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.
- (3) Die Vertragsparteien fördern Investitionen in Forschung und Entwicklung, insbesondere in Segmente der Wertschöpfungskette mit hohem Mehrwert, und bemühen sich, gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen, vor allem in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Energie, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherheit und Gesundheit.

IKT und digitale Wirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Verringerung der digitalen Kluft, indem sie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der digitalen Gesellschaft zum Nutzen der Bürger und Unternehmen durch den Zugang zu digitalen Technologien einschließlich IKT fördern, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Die Vertragsparteien unterstützen Maßnahmen, die einen einfachen Zugang zu IKT ermöglichen, unter anderem durch die Nutzung erschwinglicher und erneuerbarer Energie und die Entwicklung und Neuausrichtung kostengünstiger drahtloser Netze. Sie arbeiten außerdem auf eine größere Komplementarität und Harmonisierung der Kommunikationssysteme und deren Anpassung an neue Technologien hin.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich über die zentrale Rolle der digitalen Wirtschaft als verstärkender und beschleunigender Faktor für den Wandel einig, der zu einer erheblichen wirtschaftlichen Diversifizierung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu einem Wachstumsschub führen kann. Sie kommen überein, die Digitalisierung voranzutreiben, um die Produktivität und Nachhaltigkeit durch Verringerung von Transaktionskosten und Informationsasymmetrien zu verbessern.
- (3) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen das digitale Unternehmertum, insbesondere von Frauen und der Jugend, sowie die digitale Transformation in KKMU. Sie fördern die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Ziel der Modernisierung der Lieferketten und der Expansion der Märkte, die Ausweitung des Online-Bankings, einschließlich der Senkung der Kosten für Heimatüberweisungen, und die Einführung von E-Governance-Lösungen.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung von Politikkonzepten zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz zusammen, fördern Maßnahmen zur Erleichterung des Datenverkehrs und unterstützen die regulatorischen Rahmenbedingungen zur Förderung der Produktion, des Verkaufs und der Bereitstellung digitaler Produkte und Dienstleistungen.

KAPITEL 4

HANDELSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 49

Handel und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die soziale und die wirtschaftliche Entwicklung und der Umweltschutz sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, unter gebührender Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands die nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz umfasst, in alle Aspekte ihrer Handelsbeziehungen einzubeziehen, um ein nachhaltiges Wachstum zu fördern. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsparteien in ihren Handelsbeziehungen ein hohes Maß an Umwelt-, Sozial- und Arbeitsschutz, insbesondere gemäß den Verpflichtungen nach Artikel 54, Titel V Kapitel 1 bis 3 sowie Titel III Kapitel 2 des vorliegenden Teils, um die im Rahmen der Agenda 2030 vereinbarten SDG zu erreichen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass ökologische und soziale Maßnahmen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es unangemessen ist, Handel und Investitionen durch eine tatsächliche oder in Aussicht gestellte Absenkung des internen Schutzniveaus oder Einschränkung der Durchsetzung ihres Umwelt- oder Arbeitsrechts zu fördern.

- (3) Die Vertragsparteien erkennen ihre jeweiligen Rechte an, die politischen Ziele und Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung und ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Soziales, Arbeit und Umwelt, einschließlich Klimawandel, festzulegen, wie sie es für angemessen erachten, sofern die verabschiedeten Gesetze und Politikkonzepte nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen zur Einhaltung international anerkannter Schutzstandards und einschlägiger Übereinkünfte stehen.
- (4) Die Vertragsparteien fördern den Handel mit Erzeugnissen, die unter nachhaltiger Bewirtschaftung, Erhaltung und effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen gewonnen wurden. Die Vertragsparteien arbeiten ferner zusammen, um den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die für den Klimaschutz von besonderer Bedeutung sind, einschließlich Waren, die CO₂-arm hergestellt oder wiederaufbereitet wurden, mit erneuerbaren Energien und mit energieeffizienten Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie Investitionen in solche Waren und Dienstleistungen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu fördern.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Kohärenz und gegenseitige Unterstützung der Handels-, Arbeits- und Umweltpolitik zu fördern, und intensivieren den Dialog und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren über handelsbezogene Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, auch unter Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger. In diesem Zusammenhang kommen sie ferner überein, zusammenzuarbeiten, um Verfahren zur Umsetzung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, einschließlich international anerkannter Leitlinien, Standards und anwendbarer Instrumente, indem diese Verfahren in Handels- und Geschäftstätigkeiten einbezogen werden. Darüber hinaus zielt die Zusammenarbeit darauf ab, die Herausforderungen anzugehen und die Chancen zu ergreifen, die sich aus den handelsbezogenen Aspekten privater und öffentlicher freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungskonzepte – unter anderem in den Bereichen Arbeit, Umwelt, Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Waldressourcen, nachhaltige Fischereimethoden sowie Handel mit Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei – ergeben.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, Systeme zur Unterstützung und Überwachung der wirksamen Umsetzung der international anerkannten Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards und der einschlägigen Übereinkünfte im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen beizubehalten oder einzurichten, unter anderem durch Stärkung der institutionellen Kapazitäten für die Annahme und Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften.

ARTIKEL 50

Handelsregelungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen auf den Errungenschaften des Abkommens von Cotonou aufzubauen. Sie unterstreichen die Bedeutung des Handels im Rahmen ihrer allgemeinen Beziehungen und verpflichten sich, die Intensivierung und Diversifizierung der Handelsströme zu ihrem beiderseitigen Nutzen zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Integration der Volkswirtschaften der OAKPS-Mitglieder in die regionalen und globalen Wertschöpfungsketten.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die handelspolitische Zusammenarbeit im Einklang mit dem regelbasierten multilateralen Handelssystem darauf ausgerichtet sein muss, einen freien, fairen und offenen Handel zu fördern, um ein nachhaltiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere bei den OAKPS-Mitgliedern, zu erreichen. Zu diesem Zweck muss die Zusammenarbeit im Einklang mit den Verpflichtungen stehen, die die Vertragsparteien im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangen sind, einschließlich der Bestimmungen über eine differenzierte Sonderbehandlung.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit des Abschlusses von Handelsvereinbarungen an, um die Handelsmöglichkeiten auszuweiten und ihre wirksame Integration in die Weltwirtschaft zu fördern. Die Vertragsparteien erkennen das Recht der jeweils anderen Vertragspartei an, regionale oder multilaterale Vereinbarungen zum Abbau oder zur Beseitigung nicht tarifärer Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu schließen. Die Vertragsparteien bemühen sich ferner, etwaige negative Auswirkungen ihrer jeweiligen Handelsvereinbarungen mit Dritten auf die Wettbewerbsposition, die jede Vertragspartei auf den Heimatmärkten der anderen Vertragsparteien hat, zu begrenzen.

(4) Angesichts der Notwendigkeit, auf ihren bestehenden präferenziellen Handelsregelungen und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) als Instrumenten ihrer handelspolitischen Zusammenarbeit aufzubauen, erkennen die Vertragsparteien an, dass die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit in erster Linie dazu dient, die konkrete Durchführung dieser bestehenden Instrumente zu unterstützen.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, dass der WPA-Rahmen inklusiv sein und der Heterogenität der Situationen der OAKPS-Mitglieder und -Regionen je nach Phase des WPA-Prozesses sowie dem Entwicklungsstand der OAKPS-Mitglieder Rechnung tragen soll. Die Unterzeichner der WPA bekräftigen ihre Verpflichtungen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der WPA sicherzustellen, was ihrem Wirtschaftswachstum und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung förderlich sein und gleichzeitig zur Vertiefung der regionalen Integrationsprozesse innerhalb Afrikas, der Karibik-Region und der Pazifik-Region (AKP) beitragen dürfte. Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Ausweitung des Geltungsbereichs von WPA und der Förderung des Beitritts neuer Mitgliedstaaten an. Die Vertragsparteien kommen überein, auf den geeigneten Ebenen AKP-EU-Regelungen beizubehalten bzw. einzuführen, um die Durchführung von WPA zu überwachen und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der Volkswirtschaften der OAKPS-Mitglieder in den AKP-Regionen und auf ihre regionalen Integrationsprozesse zu bewerten.

- (6) Die Vertragsparteien der jeweiligen WPA kommen überein, dass die darin enthaltenen Bezugnahmen auf Bestimmungen des Cotonou-Abkommens über geeignete Maßnahmen als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu verstehen sind.
- (7) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, dass ihre Zusammenarbeit dazu beitragen soll, die Bemühungen und Prozesse zur regionalen Integration in Afrika, der Karibik-Region und der Pazifik-Region zu intensivieren und den regionalen Handel innerhalb der AKP zu fördern.
- (8) Die Vertragsparteien unterstreichen die Wichtigkeit ihrer aktiven Beteiligung an der WTO und anderen einschlägigen internationalen Organisationen, indem sie diesen Organisationen beitreten und die von ihnen behandelten Themen und ihre Tätigkeiten genau verfolgen. Sie kommen überein, bei der Ermittlung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit und vor allem in der WTO eng zu kooperieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Erleichterung des Zugangs für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung im Gebiet der OAKPS-Mitglieder zur Europäischen Union und zu anderen Märkten.
- (9) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Flexibilität der WTO-Regeln wichtig ist, um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der AKP-Staaten und -Regionen sowie ihren Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Sie kommen daher überein, zusammenzuarbeiten, um die notwendigen und angemessenen Kapazitäten für die wirksame Umsetzung ihrer WTO-Verpflichtungen aufzubauen. Die Vertragsparteien erkennen ferner den innovativen Ansatz des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen (WTO Trade Facilitation Agreement - TFA) für die differenzierte Sonderbehandlung an, der es den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, sofern die erforderliche Handelsunterstützung im Einklang mit ihren Umsetzungsmitteilungen im Rahmen des TFA geleistet wird.

(10) Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Intensivierung des Dialogs über den Handel und damit zusammenhängende Fragen von gemeinsamem Interesse an. Sie kommen überein, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des Privatsektors in diesen Dialog zu fördern.

ARTIKEL 51

Handel mit Dienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Handel mit Dienstleistungen ein starker Motor für das Wachstum und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften ist, und bekräftigen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur Verstärkung des Handels mit Dienstleistungen, insbesondere bei den Erbringungsformen, die von Ausfuhrinteresse für sie sind, einschließlich des Personenverkehrs zu Geschäftszwecken, und in den Sektoren, die sie als vorrangig betrachten, wie den Sektor der IKT, Tourismus, Verkehr, Umweltdienstleistungen, Finanzdienstleistungen und Sportdienstleistungen, sowie gegebenenfalls in anderen Schwerpunktsektoren.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung von Artikel 39 Absatz 2 zusammen, um die Kapazitäten für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen abzubauen und so den Marktzugang zu erleichtern und den Handel zu intensivieren. Sie kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Entwicklung interner Regulierungsrahmen und -kapazitäten zu unterstützen, die Fähigkeit der Dienstleister zur Einhaltung der Vorschriften und Standards der EU-Vertragspartei und der OAKPS-Mitglieder auf kontinentaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene zu verbessern und gegebenenfalls den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung in den in Absatz 2 genannten Dienstleistungssektoren von beiderseitigem Interesse zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung kostenwirksamer und effizienter Dienstleistungen im Seeverkehr als dem Hauptverkehrsträger für die Erleichterung des Handels an. Die Vertragsparteien steigern die Wettbewerbsfähigkeit der Seeverkehrsdienstleistungen durch Verbesserung der Vernetzung, um für einen besser gesicherten Waren- und Personenverkehr auf See zu sorgen. Zu diesem Zweck arbeiten sie in den geeigneten Foren zusammen, um den Seeverkehr als Hauptverkehrsträger für die Erleichterung des Handels zu liberalisieren. Sie ermöglichen einen nichtdiskriminierenden kommerziellen Zugang zu internationalen Seeverkehrsmärkten sowie zu Häfen und Hafendienstleistungen. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung und Förderung kostenwirksamer und effizienter Seeverkehrsdienstleistungen im Gebiet der OAKPS-Mitglieder zusammen, um die Beteiligung von Unternehmen der OAKPS-Mitglieder an internationalen Seeverkehrsdienstleistungen zu erhöhen.

Handelsrelevante Bereiche

(1) Die Vertragsparteien bestätigen die wachsende Bedeutung, die nichttarifären Maßnahmen vor dem Hintergrund des Zollabbaus im Handel zukommt. Daher erkennen sie an, dass sie zusammenarbeiten müssen, um unnötige Handelshemmnisse zu überwachen und zu beseitigen und dadurch den Handel zwischen der EU-Vertragspartei und den OAKPS-Mitgliedern sowie zwischen den OAKPS-Mitgliedern untereinander zu steigern und zu erleichtern. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien überein, Regelungen beizubehalten oder gegebenenfalls einzuführen, die sich gegen nichttarifäre Maßnahmen mit möglichen negativen Auswirkungen für Ausfuhren auf den Markt der anderen Seite richten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Normung und Zertifizierung von Waren zu intensivieren, um unnötige technische Handelshemmnisse, die in den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse fallen, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, und streben an, durch Erhöhung und Stärkung der Transparenz auf diesem aufzubauen. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, bei der Schaffung und Verbesserung der technischen Kapazitäten und institutionellen Infrastrukturen im Zusammenhang mit technischen Handelshemmnissen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht jeder Vertragspartei, im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, Maßnahmen zu ergreifen bzw. durchzusetzen, um in ihrem Gebiet das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Vertragsparteien mit ihren jeweiligen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen. Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit bei der wirksamen Durchführung der Grundsätze und Disziplinen des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands zu verstärken. In diesem Zusammenhang arbeiten die Vertragsparteien in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen, einschließlich des Umgangs mit antimikrobiellen Resistenzen, und in Tierschutzfragen zusammen, um die Kapazitäten der Vertragsparteien zu stärken und den Zugang zu den Märkten der jeweils anderen Vertragspartei zu verbessern und gleichzeitig ein angemessenes Schutzniveau für Menschen, Tiere und Pflanzen zu gewährleisten.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass mit dem System des geistigen Eigentums der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fortschritt durch Stimulierung kreativer Arbeit und technologischer Innovation gefördert werden soll, insbesondere zwischen der EU-Vertragspartei und den AKP-Regionen, wobei gleichzeitig ein Beitrag zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft geleistet wird. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 7 des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), die zur Förderung technologischer Innovation und zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beitragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens dienen, in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise erfolgen und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellen sollten. Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, darunter das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Topografien integrierter Schaltkreise, Sortenschutzrechte und Patente. Dieser Schutz umfasst auch den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz nicht offenkundiger Informationen. Die Vertragsparteien betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die der Einhaltung der Grundsätze des TRIPS-Übereinkommens, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, geschlossen zu Rio de Janeiro am 5. Juni 1992, und der in Teil I des TRIPS-Übereinkommens genannten Übereinkünfte nach Maßgabe ihres jeweiligen Entwicklungsstands zukommt. Die Vertragsparteien betonen ferner die Bedeutung der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums bei den Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind, um insbesondere bei den OAKPS-Mitgliedern ein wirksames Schutzniveau zu erreichen.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die Einführung und Anwendung einer wirksamen und soliden Wettbewerbspolitik und wirksamer und solider Wettbewerbsregeln von entscheidender Bedeutung für die Förderung und Sicherung eines günstigen Klimas für Investitionen, einer nachhaltigen Industrialisierung und der Transparenz des Marktzugangs sind. Sie verpflichten sich daher, nationale oder regionale Vorschriften und Konzepte umzusetzen, um wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken, die das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die Handelsinteressen der anderen Vertragsparteien beeinträchtigen könnten, einschließlich Subventionen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, wirksam zu bekämpfen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gleiche Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Marktteilnehmer zu gewährleisten. Außerdem kommen sie überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken, um gemeinsam mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden eine wirksame Wettbewerbspolitik zu formulieren und zu unterstützen, mit der schrittweise eine effiziente Durchsetzung von Wettbewerbsregeln gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang kommen die Vertragsparteien überein, bei der Entwicklung angemessener Kapazitäten zusammenzuarbeiten, um einen geeigneten Rechtsrahmen für den Schutz und die Durchsetzung des Wettbewerbs durch geeignete Wettbewerbsbehörden, insbesondere im Gebiet der OAKPS-Mitglieder, zu schaffen.

(6) Die Vertragsparteien kommen überein, enger zusammenzuarbeiten, um für ein besseres Funktionieren der internationalen Rohstoffmärkte und für Markttransparenz zu sorgen.

(7) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer transparenten Vergabe öffentlicher Aufträge für die Förderung der Wirtschaftsentwicklung und der Industrialisierung an. Die Vertragsparteien sind sich über die Bedeutung der Zusammenarbeit zwecks besseren gegenseitigen Verständnisses der jeweiligen Auftragsvergabesysteme einig. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu den Grundsätzen der Transparenz, der Wettbewerbsfähigkeit und der Berechenbarkeit der Beschaffungssysteme und arbeiten diesbezüglich zusammen.

ARTIKEL 53

Handelserleichterungen

Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Senkung der Handelskosten an, um ein inklusives und nachhaltiges Wachstum ihrer Volkswirtschaften zu erreichen. Sie arbeiten daher zusammen, um Einfuhr-, Ausfuhr-, Versand- und andere Zollverfahren zu vereinfachen, einschließlich der Digitalisierung von Zoll- und Abfertigungsverfahren, um die Transparenz der Zoll- und Handelsvorschriften zu verbessern und den rechtmäßigen Handel zu erleichtern, wobei sie sich auf ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des FTA stützen. Im Einklang mit jenem Übereinkommen benötigen die OAKPS-Mitglieder angemessene und vorhersehbare technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten für eine vollständige Durchführung des vorliegenden Abkommens. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, diese Hilfe auf der Grundlage des im Rahmen des FTA mitgeteilten Durchführungsbedarfs der OAKPS-Mitglieder zu leisten.

TITEL IV

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND KLIMAWANDEL

ARTIKEL 54

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Umweltzerstörung, die nicht nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Klimawandel eine ernsthafte Bedrohung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellen und das Leben, die Lebensqualität und die Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen gefährden. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien, dass ein hohes Umweltschutzniveau und die wirksame Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der biologischen Vielfalt, erforderlich sind. Sie bekräftigen auch, dass ehrgeizige Maßnahmen zur Bewältigung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels vereinbart und ihre Volkswirtschaften auf ein nachhaltiges, robustes, CO₂-armes Wachstum ausgerichtet werden müssen und dass gleichzeitig zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit für alle beigetragen werden muss.

(2) Die Vertragsparteien berücksichtigen die ökologische Nachhaltigkeit, die Bekämpfung des Klimawandels und das Streben nach ökologisch nachhaltigem Wachstum bei allen Politikkonzepten, Plänen und Investitionen. Sie streben an, in internationalen Gremien wirksame Allianzen zu relevanten Fragen zu bilden, um das globale Handeln voranzubringen und für eine konstruktive Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu sorgen. Die Vertragsparteien setzen die multilateralen Umweltübereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam um.

(3) Angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umwelt und dem Klimawandel sowie angesichts von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen streben die Vertragsparteien die Entwicklung und Stärkung der Resilienz insbesondere vulnerabler Bevölkerungsgruppen an.

(4) Bei der Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Bewältigung von Klimawandel und Naturkatastrophen berücksichtigen die Vertragsparteien Folgendes: i) die Vulnerabilität der kleinen Inselentwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der Küstenbevölkerung, einschließlich ihrer Anpassungsbemühungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den Klimawandel und die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, ii) die Exposition und Vulnerabilität der Länder gegenüber der Zunahme von Dürren, Überschwemmungen, Küstenerosion, Wasserknappheit, Bodendegradation, Degradation von Wäldern, Biodiversitätsverlust, Entwaldung und Wüstenbildung, iii) die Notwendigkeit, Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich schleichender Umweltveränderungen wie des Anstiegs des Meeresspiegels, zu minimieren, abzuwenden und zu bekämpfen, iv) die Zusammenhänge zwischen Klimastrategien und Katastrophenvorsorge, Resilienz und Ernährungssicherheit, v) die entscheidende Rolle natürlicher Ökosysteme für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und -qualität sowie für die Bekämpfung des Klimawandels, vi) den Zusammenhang zwischen Umweltzerstörung und Klimawandel einerseits und Vertreibung und Migration andererseits und vii) die negativen Auswirkungen von Klimawandel und Umweltzerstörung auf Frieden und Sicherheit.

KAPITEL 1

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

ARTIKEL 55

Umwelt und natürliche Ressourcen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten auf die Erhaltung, den Schutz, die Verbesserung und die Sanierung der Umwelt hin. Zu diesem Zweck fördern sie Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, unter anderem in den Bereichen hoher Biodiversitätswert und Schutz der natürlichen Ökosysteme, Luftqualität, Wasserqualität, Wasserknappheit und Dürre, Abfallbewirtschaftung, Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, industrielle Gefahren und Chemikalienmanagement.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen, auch von Land, Wasser, Wäldern, biologischer Vielfalt und Ökosystemen. Sie fördern Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Handels mit geschützten Tier- und Pflanzenarten und gehen gegen die Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen aus Wildtieren und Wildpflanzen wie auch gegen das Angebot solcher Erzeugnisse vor. Sie fördern die nachhaltige Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischereien und Wäldern.

(3) Die Vertragsparteien fördern Rechtsinstrumente, integrierte Umwelt- und Entwicklungsstrategien und eine gute Regierungsführung im Hinblick auf die Einbeziehung von Belangen der biologischen Vielfalt in alle relevanten Sektoren, um dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten und die Erbringung von Ökosystemleistungen aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien fördern ökosystembasierte Ansätze und naturbasierte Lösungen zur Erreichung der Umweltziele. Sie erkennen die Bedeutung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt für die Bewältigung des Klimawandels und für die Erhaltung und Wiederherstellung aller Ökosysteme, einschließlich aquatischer und terrestrischer Ökosysteme, an. Sie sorgen auch für die Einrichtung, Bewirtschaftung und bessere Verwaltung von Schutzgebieten.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass natürliche Ökosysteme, insbesondere Wälder, Lebensräume für Tiere und Pflanzen bieten und eine wichtige Rolle bei der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung daran, bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie bei der Verhütung und Bekämpfung von Wüstenbildung und Bodendegradation spielen. Sie erkennen ferner an, dass Wälder, Feuchtgebiete und Savannen Wasser- und Bodenschutz sowie Schutz vor Naturgefahren bieten und andere Ökosystemleistungen erbringen. Unter Berücksichtigung dessen fördern sie die Erhaltung und Wiederherstellung aller Ökosysteme, einschließlich der Wälder.

(5) Die Vertragsparteien setzen den Kampf gegen Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre fort und bemühen sich um die Wiederherstellung und Sanierung geschädigter Flächen und Böden, um eine nachhaltige Landbewirtschaftung sowie Bodendegradationsneutralität zu erreichen. Sie verringern den Verlust an biologischer Vielfalt, schaffen Beschäftigungsmöglichkeiten und tragen dazu bei, die Bereitstellung von Ökosystemleistungen und -funktionen zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Vorsorge und Resilienz im Zusammenhang mit Dürreerisiken sowie die weitere Verringerung der Risiken und Auswirkungen von Sand- und Staubstürmen.

(6) Die Vertragsparteien fördern einen ausgewogenen und gerechten Zugang zur Nutzung der genetischen Ressourcen, eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen, wie auf internationaler Ebene vereinbart.

(7) Die Vertragsparteien unterstützen die Förderung von Kreislaufwirtschaftskonzepten und von nachhaltigen Verbrauchs- und Produktionsmustern und bemühen sich, die durch die besten verfügbaren sauberen Technologien gebotenen Investitionsmöglichkeiten zu nutzen.

KAPITEL 2

OZEANE, MEERE UND MEERESRESSOURCEN

ARTIKEL 56

Meerespolitik

(1) Die Vertragsparteien erkennen den zunehmenden vom Menschen ausgehenden Druck und dessen kumulative Auswirkungen auf die Meere und Ozeane an und bekennen sich dazu, dass diese ein zusammenhängendes Gemeingut darstellen, dessen Erhaltung, Schutz und Bewirtschaftung eine geteilte Verantwortung ist, die gemeinsame, koordinierte Maßnahmen der Interessenträger erfordert. Die Vertragsparteien bekräftigen die Universalität und Einheitlichkeit des SRÜ als Grundlage für Maßnahmen und eine Zusammenarbeit im Meeres- und maritimen Sektor auf nationaler, regionaler und globaler Ebene.

(2) Die Vertragsparteien stärken die Meerespolitik und bekämpfen wirksam den zunehmenden Druck auf Meere und Ozeane, der die Resilienz der Meeresökosysteme und ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel bedroht.

- (3) Die Vertragsparteien fördern und verbessern den Schutz und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen sowie die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen – auch in Gebieten außerhalb ihrer jeweiligen Hoheitsgewalt – mit dem Ziel gesunder und produktiver Ozeane. Sie fördern eine nachhaltige Fischerei auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, indem sie mit einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen zusammenarbeiten und die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei bekämpfen. Die Vertragsparteien fördern die Erhaltung gefährdeter Wassertierarten sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung und der Abfälle im Meer sowie zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der Versauerung der Ozeane.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die nachhaltige Entwicklung einer blauen Wirtschaft mit dem Ziel, den Beitrag der Ozeane zur Ernährungssicherheit und -qualität zu sichern, die Lebensgrundlagen zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und soziale Gerechtigkeit und kulturelles Wohlergehen für heutige und künftige Generationen zu gewährleisten.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Umsetzung von Konzepten und Strategien für blaues Wachstum zur Förderung einer integrierten Meeresbewirtschaftung, die die Vielfalt, Produktivität, Resilienz, die Kernfunktionen und den Wert der Meeresökosysteme an sich wiederherstellt, schützt und erhält.
- (6) Die Vertragsparteien fördern den Dialog und die Zusammenarbeit in allen Aspekten der Meerespolitik, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Anstieg des Meeresspiegels und seinen möglichen Auswirkungen und Konsequenzen, Meeresbodenbergbau, Fischerei, Meeresverschmutzung sowie Forschung und Entwicklung.

KAPITEL 3

KLIMAWANDEL

ARTIKEL 57

Klimapolitische Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Klimaschwankungen das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen bedrohen. Sie bekräftigen ihre Zusage, umgehend Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, gegen dessen Folgen vorzugehen und umgehend eine koordinierte Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler, interregionaler und nationaler Ebene einzuleiten, um die globale Antwort auf den Klimawandel zu verstärken.
- (2) Die Vertragsparteien führen das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, geschehen zu New York am 9. Mai 1992, und das Übereinkommen von Paris wirksam durch.
- (3) Die Vertragsparteien sind entschlossen, das allgemeine Ziel zu erreichen, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, und die Anstrengungen fortzusetzen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Vulnerabilität zu verringern und die Resilienz zu stärken, wobei sie dafür sorgen, dass alle Investitionen und Finanzströme mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang stehen.

Klimapolitische Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, Klimapolitische Maßnahmen zu ergreifen, um den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel anzugehen und für die entsprechenden Umsetzungsmittel zu sorgen, und sich dabei auf die vulnerabelsten Länder zu konzentrieren, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, der tief gelegenen Küstenstaaten, der am wenigsten entwickelten Länder und der Binnenentwicklungsländer.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre national festgelegten Beiträge (NDCs) umzusetzen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen sowie sich um die Ausarbeitung und Übermittlung langfristiger, bis zur Jahrhundertmitte reichender Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung zu bemühen, um das im Übereinkommen von Paris vereinbarte Temperaturziel zu erreichen, wobei ihre gemeinsamen, aber verschiedenen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Sie verpflichten sich, die Verbindungen zwischen den NDCs, der Agenda 2030 und ihren nationalen Strategien zu verstärken.
- (3) Die Vertragsparteien kommen überein, sich mit der Planung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen zu befassen und die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Anpassungspläne und anderer Strategien zu überwachen. Sie verpflichten sich, zu diesem Zweck wirksame Governance-Strukturen zu schaffen und zu stärken. Sie erkennen an, dass die nationalen Anpassungspläne und andere Anpassungsstrategien stärker in die nationalen Strategien und Prozesse integriert werden müssen, um eine klimaresiliente nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

ARTIKEL 59

Klimawandel und Sicherheit

Die Vertragsparteien befassen sich mit der Sicherheitsbedrohung, die der Klimawandel und die Umweltzerstörung insbesondere in fragilen Situationen und für die vulnerabelsten Länder darstellen. Die Vertragsparteien entwickeln Resilienzstrategien unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedrohung.

KAPITEL 4

NATURKATASTROPHEN

ARTIKEL 60

Katastrophenvorsorge und Katastrophenrisikomanagement

(1) Die Vertragsparteien erkennen die negativen Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Tsunamis, Erdbeben und Vulkanausbrüchen auf die nachhaltige Entwicklung sowie die zunehmende Häufigkeit und Intensität von klimabedingten Phänomenen wie Zyklonen und Hurrikanen, Überschwemmungen und Dürren an.

(2) Die Vertragsparteien fördern kohärente Politikkonzepte und Strategien auf allen Ebenen, um Vulnerabilität und andere Risikofaktoren zu ermitteln. Sie arbeiten zusammen, um die Resilienz gegenüber den kurz- und langfristigen Auswirkungen von Katastrophen zu verbessern, und achten insbesondere auf Koordinierung, Komplementarität und Synergien zwischen den Strategien zur Katastrophenvorsorge und denjenigen zur Anpassung an den Klimawandel. Die Vertragsparteien ergreifen Frühwarn- und Präventivmaßnahmen und verbessern die Risikoverringerung und Vorsorge, indem sie die Kommunikation an der Basis und die Risikobeherrschung stärken und die Katastrophenvorsorge wirksam in die Entwicklungsstrategien integrieren.

(3) Die Vertragsparteien beziehen bei ihren Maßnahmen systematisch die umfassende Bewertung und das Management der Risiken sowie die Resilienz ein und sorgen auf diese Weise dafür, dass es Einzelpersonen, Gemeinschaften, Institutionen und Ländern erleichtert wird, sich auf Schocks und ihre Folgen vorzubereiten, ihnen standzuhalten, sich daran anzupassen und rasch davon zu erholen, ohne dass die langfristigen Entwicklungsperspektiven beeinträchtigt werden, selbst wenn die Auswirkungen das mit den größtmöglichen Anpassungsanstrengungen zu erreichende Maß überschreiten.

(4) Die Vertragsparteien gehen Katastrophenrisiken mit einem integrierten Mehrgefahren-Ansatz an, der das Verständnis des Katastrophenrisikos, seine bessere Beherrschung und den Aufbau institutioneller Kapazitäten für eine wirksame Umsetzung risikogerechter Investitionen umfasst. Sie sorgen für inklusive und faire Ergebnisse, um die Resilienz der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen zu stärken.

(5) Die Vertragsparteien entwickeln Strategien zur Stärkung der Resilienz städtischer und ländlicher Gebiete, um das Katastrophenrisikomanagement unter besonderer Berücksichtigung ungeplanter Siedlungen zu verbessern.

Katastrophenbewältigung und Wiederaufbau

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine frühzeitige und koordinierte Reaktion auf Naturkatastrophen für die Rehabilitation und den Wiederaufbau nach Katastrophen von entscheidender Bedeutung ist. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass koordinierte Bedarfsanalysen, eine bessere Vorsorge für den Katastrophenfall und Kapazitäten für frühzeitige, wirksame Bewältigungsmaßnahmen vor Ort wichtig sind, die den Bedürfnissen der von der Krise betroffenen Menschen gerecht werden, einschließlich wirksamer Kommunikationsstrategien.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung und zum Wiederaufbau der Schwerpunkt zunächst auf Soforthilfe und Rehabilitation, einschließlich Unterstützung in der Frühphase des Wiederaufbaus, liegen soll. Sie kommen überein, dass die Hilfe im Anschluss an Notsituationen darauf abzielen soll, die kurzfristige Hilfe mit der längerfristigen Entwicklung durch einen nachhaltigen Wiederaufbauprozess und Verfolgung eines „Building Back Better“-Ansatzes, einschließlich längerfristiger Wiederaufbauanstrengungen und der Rehabilitation des sozioökonomischen und kulturellen Gefüges zu verknüpfen. Dies erfordert eine verstärkte Koordinierung zwischen den Akteuren der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit von Beginn der Krise an, um die Resilienz der betroffenen Bevölkerung angemessen zu stärken.

TITEL VI

MIGRATION UND MOBILITÄT

ARTIKEL 62

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für eine verstärkte Zusammenarbeit bei Migration und Mobilität, die von den Grundsätzen der Solidarität, der Partnerschaft und der geteilten Verantwortung geleitet wird. Sie verfolgen einen umfassenden, kohärenten, pragmatischen und ausgewogenen Ansatz unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und – sofern anwendbar – des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, sowie des Grundsatzes der Souveränität unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Sie erkennen an, dass Migration und Mobilität positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung haben können, wenn sie gut gesteuert werden, und erkennen an, dass die negativen Auswirkungen, welche die irreguläre Migration auf die Herkunfts-, Transit- und Zielländer haben kann, angegangen werden müssen. Die Vertragsparteien kommen überein, gemeinsam am Ausbau der Kapazitäten mit dem Ziel einer effizienten und wirksamen Steuerung aller Aspekte der Migration zu arbeiten. Sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die Achtung der Würde aller Flüchtlinge und Migranten und den Schutz ihrer Menschenrechte zu gewährleisten. Die Vertragsparteien befassen sich in ihrem regelmäßigen Partnerschaftsdialog mit allen relevanten Aspekten der Migration und Mobilität, auf die in diesem Titel Bezug genommen wird.

KAPITEL 1

LEGALE MIGRATION UND MOBILITÄT

ARTIKEL 63

Legale Migration und Mobilität

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Vorteile einer sicheren, geordneten und regulären Migration und Mobilität unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu nutzen. In dieser Hinsicht arbeiten sie darauf hin, legale Migrationswege, auch für die Arbeitsmigration und andere Formen der Mobilität, zu entwickeln und zu nutzen, wobei die nationalen Prioritäten und der Bedarf auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten an der Umsetzung transparenter und effektiver Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt zwecks Arbeit, Forschung, Studium, Aus- und Weiterbildung oder Freiwilligendienst an, um die zirkuläre Migration und Mobilität zu erleichtern. Die Vertragsparteien verbessern die Transparenz der Informationen über geltende Migrationsvorschriften.
- (3) Die Vertragsparteien betrachten die zirkuläre Migration als Mittel zur Förderung von Wachstum und Entwicklung in den Herkunfts- und den Zielländern. Zu diesem Zweck ziehen sie Regelungen für zirkuläre Migration in Betracht, setzen die Rechtsrahmen zur Erleichterung der Wiedereinreise von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines OAKPS-Mitglieds, die jeweils in den Hoheitsgebieten der OAKPS-Mitglieder bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, verbessern sie gegebenenfalls und prüfen Aspekte der Wiedereingliederung von Migranten in den Herkunftsländern, um sicherzustellen, dass ihre erworbenen Erfahrungen oder Qualifikationen dem Arbeitsmarkt und der Gemeinschaft vor Ort zugutekommen können.

- (4) Die Vertragsparteien führen einen Dialog über Verfahren zur Steuerung der legalen Migration, auch über die Familienzusammenführung und gegebenenfalls die Übertragbarkeit von Rentenansprüchen. Die Vertragsparteien bemühen sich weiterhin um einen offenen Austausch über Visafragen und über die Erleichterung der Mobilität und der Kontakte zwischen den Menschen, auch in Bereichen wie Tourismus, Kultur, Sport, Bildung, Forschung und Wirtschaft, um das gegenseitige Verständnis und gemeinsame Werte zu fördern.
- (5) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen, lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern im Hinblick auf das Zustandekommen gemeinsamer Forschungsprojekte, die Ermittlung von Qualifikationslücken und Investitions- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Bewertung von Politikkonzepten und Strategien für die Arbeitsmigration.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Transparenz und Vergleichbarkeit aller Qualifikationen zu verbessern, damit ihre Anerkennung für den Zugang zur Weiterbildung erleichtert und ihre Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt erhöht wird.
- (7) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verbesserung und Modernisierung der Personenstandsregister zusammen, um die Sicherheit von Personalausweisen und Reisepässen zu erhöhen und deren Ausstellung zu verbessern.

Integration und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen um eine wirksame Integrationspolitik für Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in ihrem Gebiet fort, die darauf abzielt, Rechte und Pflichten, die denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar sind, zu gewähren und den sozialen Zusammenhalt zu fördern. In diesem Zusammenhang unterstützen die Vertragsparteien die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Integration von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines OAKPS-Mitglieds, die jeweils in den Gebieten der OAKPS-Mitglieder bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, in Arbeitsmärkte und Aufnahmegesellschaften, indem sie die Zusammenarbeit und Koordinierung verschiedener Akteure, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Bereich der Integration tätig sind, einschließlich der örtlichen Behörden und der Zivilgesellschaft, unterstützen und verstärken.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, eine faire Behandlung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines OAKPS-Mitglieds, die jeweils in den Gebieten der OAKPS-Mitglieder bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, zu gewährleisten, die Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu stärken und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu entwickeln.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Behandlung, die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines OAKPS-Mitglieds, die jeweils in den Gebieten der OAKPS-Mitglieder bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, gewährt wird, hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. der OAKPS-Mitglieder bewirken darf. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um sicherzustellen, dass die Migrationsvorschriften und Personalanwerbungsmechanismen von fairen und ethischen Grundsätzen geleitet werden, die gewährleisten, dass alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines OAKPS-Mitglieds, die jeweils in den Gebieten der OAKPS-Mitglieder bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, in den Aufnahmeländern fair und würdevoll behandelt und vor Ausbeutung geschützt werden.

KAPITEL 2

MIGRATION UND ENTWICKLUNG

ARTIKEL 65

Migration und Entwicklung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine gut gesteuerte Migration eine Quelle von Wohlstand, Innovation und nachhaltiger Entwicklung sein kann, und kommen ferner überein, zusammenzuarbeiten und die Herkunftsländer zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung von Wachstum und Beschäftigungsmöglichkeiten, von Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors, von Handel und Innovation, allgemeiner und beruflicher Bildung, Gesundheit, Sozialschutz und sozialer Sicherheit, insbesondere für die Jugend und Frauen. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen zu schaffen, die die negativen Auswirkungen des Verlusts von Kompetenzen auf die Entwicklung der Herkunftsländer begrenzen.

ARTIKEL 66

Diaspora und Entwicklung

Die Vertragsparteien würdigen die bedeutende Rolle der Diaspora und die verschiedenen Formen der Beiträge der Diaspora-Mitglieder zur Entwicklung ihrer Herkunftsländer, unter anderem durch Finanzmittel, Investitionen, Transfer von Wissen, Fachkenntnissen und Technologie, kulturelle Verbindungen, Netzwerke und Mechanismen, sowie zu nationalen Aussöhnungsprozessen.

ARTIKEL 67

Heimatüberweisungen

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, preiswertere, sicherere, schnellere und rechtskonforme Heimatüberweisungen zu fördern, um produktive inländische Investitionen zu erleichtern, unter anderem durch den Einsatz neuer Technologien und innovativer Instrumente.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um im Einklang mit international vereinbarten Zielen die Transaktionskosten von Heimatüberweisungen auf weniger als 3 % zu senken und Überweisungskorridore mit Kosten von mehr als 5 % zu beseitigen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen für eine stärkere Beteiligung nicht traditioneller Akteure zu verbessern.

ARTIKEL 68

Süd-Süd-Migration

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Süd-Süd-Migration sowohl hinsichtlich der Herausforderungen als auch hinsichtlich der Chancen an, einschließlich der potenziellen Vorteile einer gut gesteuerten Süd-Süd-Migration für die nachhaltige Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien Politikkonzepte und Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Erfahrungen und bewährte Verfahren zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Süd-Süd-Migration auf Herkunfts-, Transit- und Zielländer aus und verstärken die Zusammenarbeit auf nationaler und regionaler Ebene.

ARTIKEL 69

Naturkatastrophen, Klimawandel und Umweltzerstörung

(1) Die Vertragsparteien berücksichtigen den Zusammenhang zwischen Migration, einschließlich Flucht und Vertreibung, und Naturkatastrophen, Klimawandel und Umweltzerstörung.

(2) Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Flüchtlingen und Vertriebenen Rechnung zu tragen, indem sie auf allen einschlägigen Ebenen, einschließlich der interregionalen Ebene, Strategien zur Eindämmung von Naturkatastrophen, der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung, zur Anpassung daran und zur Stärkung der Resilienz annehmen.

KAPITEL 3

IRREGULÄRE MIGRATION

ARTIKEL 70

Ursachen irregulärer Migration

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen die gemeinsame politische Verpflichtung, die Ursachen von irregulärer Migration und von Flucht und Vertreibung anzugehen und angemessene Antworten darauf zu entwickeln.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die irregulären Migrationsströme unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte einzudämmen. In diesem Zusammenhang erkennen sie die negativen Auswirkungen der irregulären Migration auf die Herkunfts-, Transit- und Zielländer an, einschließlich der damit verbundenen humanitären und sicherheitsbezogenen Herausforderungen. Die Vertragsparteien erkennen das erhöhte Risiko an, dass Migranten Menschenrechtsverletzungen erleiden und Opfer von Menschenhandel und Missbrauch werden, und kommen überein, Maßnahmen zum Schutz dieser Migranten vor jeder Form von Ausbeutung und Missbrauch zu ergreifen.

ARTIKEL 71

Schleusung von Migranten

- (1) Die Vertragsparteien verstärken ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Schleuserkriminalität und verstärken gemeinsam ihre Bemühungen, der Straflosigkeit krimineller Organisationen durch wirksame Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen ein Ende zu setzen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und insbesondere mit seinem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg geeignete rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen gegeben sind. Ferner verpflichten sie sich, den Informationsaustausch zu verbessern und die operative polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu fördern.

ARTIKEL 72

Menschenhandel

Die Vertragsparteien bekämpfen den Menschenhandel im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels. Die Vertragsparteien verstärken außerdem die Prävention, unter anderem indem sie der Straflosigkeit aller Täter entgegenwirken, und stellen sicher, dass alle Opfer Zugang zu ihren Rechten haben, wobei sie der besonderen Vulnerabilität von Frauen und Kindern Rechnung tragen.

ARTIKEL 73

Integrierte Grenzverwaltung

Die Vertragsparteien fördern und unterstützen eine integrierte Grenzverwaltung, einschließlich Grenzkontrollen, die Sammlung und den Austausch von Informationen und Erkenntnissen, und die Verhinderung der Erstellung und Verwendung betrügerischer Dokumente, sowie die operative polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen.

KAPITEL 4

RÜCKKEHR, RÜCKÜBERNAHME UND WIEDEREINGLIEDERUNG

ARTIKEL 74

Rückkehr und Rückübernahme

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht illegal aufhältige Migranten zurückzuführen und bekräftigen die rechtliche Verpflichtung jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union und jedes OAKPS-Mitglieds zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen, die sich illegal jeweils in den Hoheitsgebieten der OAKPS-Mitglieder bzw. der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten, ohne Auflagen und ohne andere Formalitäten als die in Absatz 3 vorgesehene Überprüfung. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien im Bereich Rückkehr und Rückübernahme zusammen und gewährleisten, dass die Rechte und die Würde des Einzelnen uneingeschränkt geschützt und gewahrt werden, auch bei sämtlichen Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Migranten in ihre Herkunftsländer.

(2) Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union akzeptiert die Rückkehr und Rückübernahme jedes seiner Staatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines OAKPS-Mitglieds aufhält, auf Ersuchen dieses Staates und ohne andere Formalitäten als die Überprüfung nach Absatz 3, die für Personen ohne gültiges Reisedokument vorgesehen ist.

Jedes OAKPS-Mitglied akzeptiert die Rückkehr und Rückübernahme jedes seiner Staatsangehörigen, der sich illegal im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhält, auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates und ohne andere Formalitäten als die Überprüfung nach Absatz 3, die für Personen ohne gültiges Reisedokument vorgesehen ist.

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in Bezug auf Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Für die OAKPS-Mitglieder gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in Bezug auf Personen, die nach ihrem nationalem Recht als ihre Staatsangehörigen angesehen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die OAKPS-Mitglieder reagieren rasch auf Rückübernahmeersuchen. Sie führen die am besten geeigneten und effizientesten Identifizierungsverfahren durch, um die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person festzustellen und geeignete Reisedokumente für die Rückführung gemäß Anhang I auszustellen. Dieser Anhang steht der Rückführung einer Person aufgrund formeller oder informeller Vereinbarungen zwischen dem Staat, dem ein Rückübernahmeersuchen übermittelt wird, und dem Staat, der ein Rückübernahmeersuchen stellt, nicht entgegen.

(4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei die in Anhang I genannte Frist gemäß Anhang 9 Kapitel 5 Standard 5.26 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt nicht einhält, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei ungeachtet der Verfahren gemäß Artikel 101 Absatz 5. Kommt diese andere Vertragspartei diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die notifizierende Vertragspartei ab 30 Tagen nach der Notifikation verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, die Umsetzung dieser Verpflichtungen im Rahmen des regelmäßigen Partnerschaftsdialogs zwischen den Vertragsparteien zu überwachen.

ARTIKEL 75

Wiedereingliederung

Die Vertragsparteien sondieren Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit, um die freiwillige Rückkehr zu fördern und die dauerhafte Wiedereingliederung zurückgekehrter Personen zu erleichtern, gegebenenfalls auch durch nachhaltige Wiedereingliederungsprogramme. Besondere Aufmerksamkeit wird den Bedürfnissen von zurückkehrenden Personen in prekären Situationen wie Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Opfern des Menschenhandels gewidmet.

KAPITEL 5

SCHUTZ UND ASYL

ARTIKEL 76

Flüchtlinge und andere Vertriebene

- (1) Die Vertragsparteien sind entschlossen, den Schutz und die Würde von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen im Einklang mit dem Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, und – falls anwendbar – dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht zu stärken.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen gegebenenfalls die Integration von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen in den Aufnahmeländern und stärken die Kapazitäten der Erstasyl-, Transit- und Zielländer. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Flüchtlingen und Vertriebenen in Transit- und Aufnahmeländern Sicherheit in Flüchtlingslagern sowie Zugang zur Justiz, zu Rechtsbeistand, zu Zeugenschutz und zu medizinischer und soziopsychologischer Unterstützung zu bieten.
- (3) Besondere Aufmerksamkeit widmen die Vertragsparteien Personen in prekären Situationen und ihren besonderen Bedürfnissen, einschließlich Frauen, Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, wobei sie den Grundsätzen des Kindeswohls Rechnung tragen.

TEIL III

GLOBALE ALLIANZEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 77

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass es wichtig ist, auf internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu verteidigen und den Multilateralismus zu erhalten und zu stärken. Sie verpflichten sich, ihre Kräfte für eine friedlichere, kooperativere und gerechtere Welt zu bündeln, die sich fest auf die gemeinsamen Werte des Friedens, der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes und der Bekämpfung des Klimawandels gründet. Sie sind sich darin einig, dass es wichtig ist, globale Allianzen zu bilden und zu stärken, um ein wirksames multilaterales System zu errichten, das bei der Bewältigung globaler Herausforderungen im Hinblick auf eine sicherere und bessere Welt für alle zu Ergebnissen führt.

ARTIKEL 78

Multilateralismus und Global Governance

(1) Die Vertragsparteien treten für die regelbasierte internationale Ordnung mit dem Multilateralismus als Kernprinzip und den Vereinten Nationen im Mittelpunkt ein. Sie fördern den internationalen Dialog und suchen nach multilateralen Lösungen, um das globale Handeln voranzubringen.

- (2) Die Vertragsparteien unternehmen die erforderlichen Schritte, um einschlägige völkerrechtliche Verträge und Übereinkommen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, sie durchzuführen und in internes Recht zu überführen.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Global Governance zu stärken und die notwendigen Reformen und die Modernisierung multilateraler Institutionen zu unterstützen, um sie repräsentativer, reaktionsfähiger, wirksamer, effizienter, inklusiver, transparenter, demokratischer und rechenschaftspflichtiger zu gestalten.
- (4) Die Vertragsparteien vertiefen ihren Multi-Stakeholder-Ansatz für den Multilateralismus, indem sie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Sozialpartner wirksamer in die Entwicklung von Antworten auf globale Herausforderungen einbeziehen.

ARTIKEL 79

Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und Foren

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, gemeinsame Entschlüsse und Erklärungen anzunehmen, sich bei der Festlegung von Standpunkten und gegebenenfalls bei Abstimmungen zu koordinieren sowie gemeinsame Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Interessen, der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung zu ergreifen, damit sie sich in internationalen und regionalen Organisationen und Foren mehr Präsenz und Gehör verschaffen.

(2) Die Vertragsparteien legen geeignete operative Modalitäten für eine wirksame Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler Ebene fest, unter anderem durch Ministertreffen auf der Ebene der OAKPS-Mitglieder und der EU-Vertragspartei. Sie bemühen sich, sowohl auf politischer als auch auf operativer Ebene regelmäßig eine gemeinsame Grundlage für eine Reihe strategischer Themen zu ermitteln und ihre Kräfte in Fragen von beiderseitigem und globalem Interesse zu bündeln, um das globale Handeln voranzubringen.

(3) Die Vertragsparteien können sich aktiv um eine enge Zusammenarbeit und um strategische Partnerschaften mit Drittländern und Gruppierungen, die ihre Werte und Interessen teilen, bemühen, um möglichst kooperative Lösungen für gemeinsame Herausforderungen zu finden, wann immer dies möglich ist.

ARTIKEL 80

Bereiche des internationalen Handelns

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in Fragen im Zusammenhang mit den in Teil II genannten strategischen Prioritäten sowie soweit sie dies als notwendig ansehen in anderen Bereichen von Belang zusammenzuarbeiten und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit und den Dialog mit Blick auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Sie verfolgen einen inklusiven und integrierten Ansatz zur Verhütung und Bewältigung von Konflikten und Krisen, der sich auf breit angelegte, tiefgreifende und dauerhafte regionale und internationale Partnerschaften stützt. Sie setzen sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dafür ein, die Wirksamkeit des multilateralen Engagements für nachhaltigen Frieden und dauerhafte Sicherheit durch engere Partnerschaften mit den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Akteuren zu erhöhen. Sie befassen sich mit schweren Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft berühren, und mit internationalen Sicherheitsbedrohungen wie organisierter Kriminalität, Terrorismus und Gewaltextremismus und arbeiten zusammen, um die internationale Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur zu fördern und zu stärken, die Cybersicherheit zu verbessern und Cyberkriminalität zu bekämpfen.

(3) Die Vertragsparteien treten in internationalen Foren für die Einhaltung internationaler Normen und Übereinkünfte zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte für alle, zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein. Sie arbeiten mit den Menschenrechtsorgans und -mechanismen der Vereinten Nationen zusammen und unterstützen uneingeschränkt die Arbeit des VN-Menschenrechtsrates. Sie bilden gegebenenfalls überregionale Allianzen, um gemeinsamen Werten und Interessen zu dienen.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Verwirklichung der SDG und anderer international vereinbarter Fahrpläne für die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung voranzubringen. Sie arbeiten auf internationaler Ebene eng zusammen, um

- a) extreme Armut und Hunger zu beenden,
- b) gegen Ernährungsunsicherheit vorzugehen und darauf zu reagieren,

- c) den allgemeinen Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen sozialen Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung und Wohnraum zu fördern,
- d) die Rolle von Frauen und der Jugend zu stärken sowie um
- e) die vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen zu schützen und ihre Inklusion und ihren Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben zu erleichtern, ohne jemanden zurückzulassen.

Sie arbeiten zur Stärkung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Finanz- und Währungssystems zusammen, um einen besseren Zugang zur Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten und so eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten auf internationaler Ebene zusammen, um ein Wirtschaftswachstum und eine wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen, die inklusiv und nachhaltig sind, und ergreifen zu diesem Zweck Maßnahmen, die auf eine strukturelle Transformation der Wirtschaft, die Schaffung menschenwürdiger Arbeit für alle und die Integration der OAKPS-Mitglieder in die Weltwirtschaft abzielen, auch durch regionale und kontinentale Integration. Die Vertragsparteien wahren und stärken das regelbasierte multilaterale Handelssystem mit der WTO im Mittelpunkt im Hinblick auf alle seine Funktionen, um sicherzustellen, dass damit die Herausforderungen des Welthandels wirksam bewältigt werden können und das Entwicklungspotenzial des Handels nutzbar gemacht werden kann.

(6) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit, um ein konsequentes und entschlossenes gemeinsames Handeln im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und des Klimawandels zu fördern, indem sie für ehrgeizigere globale Ziele eintreten und auf dem Weg zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris beispielhaft vorangehen. Sie bekennen sich zu internationalen Normen und Übereinkünften, die der Bereitstellung globaler öffentlicher Güter und dem Schutz künftiger Generationen dienen, einschließlich der Bemühungen um Stärkung der internationalen Meerespolitik.

(7) Die Vertragsparteien arbeiten mit Partnern in der ganzen Welt zusammen, um bei allen Aspekten im Zusammenhang mit Migration und Mobilität auf der Grundlage der Grundsätze der Solidarität, der geteilten Verantwortung und der Partnerschaft einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen.

TEIL IV

MITTEL DER ZUSAMMENARBEIT UND DURCHFÜHRUNG

ARTIKEL 81

Wirksame und diversifizierte Mittel der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Ressourcen zu mobilisieren, um die Ziele dieses Abkommens auf der Grundlage beiderseitiger Interessen, im Geiste einer echten Partnerschaft und im Einklang mit dem Grundsatz „niemanden zurückzulassen“ zu erreichen. Sie unterstreichen die Bedeutung der Entwicklungsfinanzierung als Schlüssel zur Durchführung der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Mittel der Zusammenarbeit diversifiziert werden, sich auf verschiedene Politikbereiche und Instrumente erstrecken und aus allen Quellen und von allen Akteuren stammen, die zur Verfügung stehen. Sie kommen ferner überein, dass die Mittel der Zusammenarbeit entsprechend den auf nationaler, regionaler, kontinentaler und interregionaler Ebene festgelegten Zielen, Strategien und Prioritäten der verschiedenen Länder und Regionen zugeschnitten und auf der Grundlage dieser Ziele, Strategien und Prioritäten eingesetzt werden.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, nämlich Eigenverantwortung der Partnerländer für ihre Entwicklungsprioritäten, inklusive Partnerschaften, Ergebnisorientierung, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht.

ARTIKEL 82

Internationale Entwicklungszusammenarbeit

(1) Die EU-Vertragspartei bekräftigt ihr politisches Engagement für die Erhöhung der Ressourcen der Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere durch die Beseitigung der Armut und die Bekämpfung der Umweltzerstörung und des Klimawandels. Die EU-Vertragspartei verpflichtet sich, im Einklang mit ihren internen Vorschriften und Verfahren angemessene finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Zuweisung der Ressourcen den bedürftigsten Ländern, in denen diese Ressourcen die größte Wirkung entfalten können, Vorrang eingeräumt wird, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Ländern mit niedrigem Einkommen, Ländern, die sich in einer Krisen-/Konfliktsituation oder im Anschluss daran in einer fragilen oder prekären Situation befinden, auch kleinen Inselentwicklungsländern und Binnenentwicklungsländern. Gebührende Aufmerksamkeit wird zudem den spezifischen Herausforderungen gewidmet, vor denen Länder mit mittlerem Einkommen stehen, insbesondere in Bezug auf Ungleichheit, soziale Ausgrenzung und ihren Zugang zu Ressourcen.

- (3) Die EU-Vertragspartei mobilisiert Ressourcen zur Unterstützung von Programmen in afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten und leistet einen Beitrag zur Zusammenarbeit und zu Initiativen auf regionaler, interregionaler und interkontinentaler Ebene mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen von beiderseitigem Interesse und gemeinsamem Belang auszubauen.
- (4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit verschiedene Formen wie sektorbezogene Unterstützungsprogramme, Maßnahmen der administrativen und technischen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau oder Dreiecksvereinbarungen annehmen und mittels verschiedener Arten von Finanzierungen und Verfahren, einschließlich Budgethilfe, Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungen, durchgeführt werden kann.
- (5) Die EU-Vertragspartei und die weiter fortgeschrittenen OAKPS-Mitglieder verpflichten sich, neue Formen des Engagements zu entwickeln, einschließlich innovativer Finanzierungsinstrumente und Kofinanzierungen.
- (6) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und begünstigen den Einsatz finanzieller Ressourcen zur Förderung der Mobilisierung interner Ressourcen, zur Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe, zur Bewältigung unvorhergesehener Umstände, neuer Bedürfnisse oder sich abzeichnender Herausforderungen, zur Erleichterung des Handels und zur Förderung internationaler Initiativen oder Prioritäten.
- (7) Die Vertragsparteien kommen überein, dass jeder Beschluss über die Gewährung von Budgethilfe
- a) sich auf klare Förderkriterien und eine sorgfältige Bewertung der Risiken und Vorteile stützen muss,
 - b) auf der Eigenverantwortung der Länder, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und einem gemeinsamen Bekenntnis zu universellen Werten und Grundsätzen beruhen muss,

- c) einen verstärkten Politikdialog und Verbesserungen bei der Regierungsführung enthalten muss, sowie ergänzende Bemühungen um mehr Einnahmen und eine bessere Mittelverwendung und
- d) so differenziert sein muss, dass dem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext des begünstigten Landes besser Rechnung getragen wird.

(8) Die Vertragsparteien kommen überein, die Vorhersehbarkeit und Sicherheit von Mittelströmen zu fördern und ihre Bemühungen um eine weitere Verbesserung ihrer Verwaltung und Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken, insbesondere durch eine bessere Koordinierung und Kohärenz und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen komparativen Vorteile, einschließlich der Erfahrungen mit Übergangssituationen.

(9) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass sich die Programmplanung auf einen frühzeitigen, kontinuierlichen und inklusiven Dialog zwischen der EU-Vertragspartei und den OAKPS-Mitgliedern, einschließlich nationaler und lokaler Behörden sowie regionaler, kontinentaler und internationaler Organisationen und unter Einbeziehung der Parlamente, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger, stützen muss, um die eigenverantwortliche demokratische Mitwirkung am Prozess zu verbessern und die Unterstützung nationaler und regionaler Strategien zu fördern. Sie kommen überein, dass die Programmplanung gegebenenfalls zeitlich auf die Strategiezyklen der Begünstigten abgestimmt wird, und verpflichten sich zur Nutzung ihrer Institutionen, Systeme und Verfahren. Sie kommen ferner überein, dass bei der Programmplanung ein spezifischer, maßgeschneiderter Mehrjahresrahmen für die Zusammenarbeit aufgestellt wird, der diversifizierte Mittel der Zusammenarbeit umfasst.

(10) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern und anderen Akteuren, einschließlich der Süd-Süd- und der Dreieckskooperation, im Falle eines klaren Mehrwerts und nachweislichen komparativen Vorteils gefördert wird.

(11) Die Vertragsparteien können beschließen, zu einem für beide Seiten annehmbaren Zeitpunkt eine Überprüfung der Verwaltung und der Wirkung der finanziellen Ressourcen vorzunehmen, um die Wirksamkeit der Programmplanung der Hilfe und der entsprechenden Mittelzuweisungen zu verbessern.

(12) Die Vertragsparteien intensivieren den Dialog und die Zusammenarbeit zur verantwortungsvollen Verwendung der finanziellen Ressourcen, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung.

ARTIKEL 83

Inländische öffentliche Ressourcen

(1) Die OAKPS-Mitglieder, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind, bekräftigen ihr Engagement für eine verstärkte Mobilisierung inländischer Ressourcen. Sie fördern Rahmenbedingungen, die zu mehr inländischen privaten Finanzflüssen führen und den Handel als Entwicklungsmotor ankurbeln.

(2) Die OAKPS-Mitglieder, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind, bemühen sich, die Einnahmenerhebung durch die Modernisierung der Steuersysteme, die Verbesserung der Steuerpolitik, eine effizientere Gestaltung der Steuererhebung und die Stärkung und Reform der Steuerverwaltung zu verbessern. Sie arbeiten auf mehr Fairness, Transparenz, Effizienz und Wirksamkeit ihrer Steuersysteme hin, unter anderem durch die Verbreiterung der Steuerbasis und weitere Anstrengungen zur Integration des informellen Sektors in die formelle Wirtschaft entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes. Sie stärken die fiskalische Legitimität, indem sie die Effizienz und Wirksamkeit ihrer öffentlichen Ausgaben erhöhen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Anstrengungen zur Bekämpfung und Unterbindung illegaler Finanzströme zu verstärken, bei der Wiedererlangung verlorener Vermögens- und Kapitalwerte zusammenzuarbeiten und die gute Praxis für die Rückgabe von Vermögenswerten weiter zu verbessern, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Sie unterstützen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption, Betrug und Geldwäsche und ergreifen Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und anderen schädlichen Steuerpraktiken durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, Verbesserung der internen Rechtsvorschriften sowie Ausbau von Kapazitäten und Informationsaustausch.

(4) Die Vertragsparteien sorgen für eine gute Regierungsführung im Finanz- und Steuerbereich und für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht und arbeiten in dieser Hinsicht zusammen. Sie verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich in inklusiver, fairer und transparenter Weise auszubauen, und kommen in diesem Zusammenhang überein, in internationalen Foren zu internationalen Steuerfragen zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 84

Inländische und internationale private Ressourcen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Privatkapitalströme eine wichtige Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen sind. Sie entwickeln Konzepte und stärken gegebenenfalls die Regulierungsrahmen und -instrumente, um die Anreize für den Privatsektor besser an die öffentlichen Ziele anzupassen. Sie arbeiten zusammen, um nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen zu mobilisieren, den Privatsektor zu ermutigen, sich als Partner in den Entwicklungsprozess einzubringen, und in Bereichen zu investieren, die für die nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Kombination von Finanzhilfen und Darlehen sowie Garantien als Hebel einzusetzen, um private Finanzmittel zu mobilisieren, Marktversagen anzugehen und gleichzeitig Marktverzerrungen zu begrenzen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Heimatüberweisungen eine wichtige private Finanzierungsquelle für die nachhaltige Entwicklung sind. Sie führen einschlägige Rechtsvorschriften und Regulierungsrahmen ein, damit sowohl in den Ursprungs- als auch in den Empfängerländern ein wettbewerbsorientierter, transparenter Markt für preiswertere, schnellere und sicherere Geldtransfers über legale und amtliche Kanäle entsteht und innovative und erschwingliche Transferlösungen eingeführt werden. Sie fördern die Entwicklung innovativer Finanzprodukte und schaffen Anreize, um den Beitrag ihrer jeweiligen Diaspora zur Entwicklung zu stärken. Sie fördern den Dialog zwischen allen einschlägigen öffentlichen und privaten Interessenträgern, um Heimatüberweisungen zu erleichtern und so deren Auswirkungen auf die Entwicklung zu verstärken.

ARTIKEL 85

Verschuldung und Schuldentragfähigkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die langfristige Schuldentragfähigkeit zu erreichen, indem sie eine koordinierte Politik verfolgen, die wie jeweils angemessen auf Schuldenfinanzierung, Schuldenminderung, Umschuldung bzw. Schuldenmanagement ausgerichtet ist. Sie kommen überein, Länder beim Aufbau von Kapazitäten für das Schuldenmanagement und bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Schuldenstrategien zu unterstützen.

- (2) Die Vertragsparteien betonen, wie wichtig es ist, dass Schuldner und Gläubiger zusammenarbeiten, um Schuldenkrisen zu verhindern und zu bewältigen. Sie sind sich darin einig, dass der Dialog, der Informationsaustausch und die Transparenz gestärkt werden müssen, damit die Bewertungen und Analysen der Schuldentragfähigkeit auf umfassenden, objektiven und zuverlässigen Daten beruhen.
- (3) In Anbetracht der Zusammenhänge zwischen Verschuldung und Wirtschaftswachstum verpflichten sich die Vertragsparteien zum Dialog und zur Zusammenarbeit im Kontext internationaler Beratungen über das Schuldenproblem im Allgemeinen, unbeschadet spezifischer Beratungen in einschlägigen Foren.
- (4) Die Vertragsparteien kommen überein, wenn angemessen zu international anerkannten Entschuldungsinitiativen beizutragen, um die Belastung der OAKPS-Mitglieder durch den Schuldendienst zu verringern.

TEIL V

INSTITUTIONELLER RAHMEN

ARTIKEL 86

Gemeinsame Organe

- (1) Die Vertragsparteien setzen die folgenden gemeinsamen Organe auf der Ebene der OAKPS-Mitglieder und der EU-Vertragspartei ein: den OAKPS-EU-Ministerrat, den OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB) und die Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU. Die Vertragsparteien setzen als gemeinsame Organe für jedes der Regionalprotokolle zudem einen Ministerrat, einen Gemeinsamen Ausschuss und eine Parlamentarische Versammlung ein.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich um Koordinierung und Komplementarität zwischen den gemeinsamen Organen dieses Abkommens und den gemeinsamen Organen anderer Rahmenvereinbarungen oder Übereinkünfte, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich der WPA, unbeschadet der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen.

ARTIKEL 87

Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen in geeigneter Zusammensetzung und gemäß einem Zeitplan und einer Tagesordnung, die einvernehmlich vereinbart werden, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammentreten.

OAKPS-EU-Ministerrat

- (1) Der OAKPS-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam.
- (2) Der OAKPS-EU-Ministerrat tritt grundsätzlich alle drei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten. An den Tagungen können gegebenenfalls Beobachter teilnehmen.
- (3) Der OAKPS-EU-Ministerrat kann zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen wie Handels- und Entwicklungsfinanzierungsfragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann auch dem OAKPS-EU-AHBB Befugnisse übertragen.
- (4) Der OAKPS-EU-Ministerrat hat die Aufgabe,
 - a) die strategische politische Ausrichtung vorzugeben,
 - b) die wirksame und kohärente Durchführung dieses Abkommens zu überwachen,

- c) politische Leitlinien anzunehmen und Beschlüsse zu fassen, die bestimmte für die Durchführung dieses Abkommens erforderliche Aspekte betreffen, und
- d) im Bereich der internationalen Zusammenarbeit gemeinsame Standpunkte festzulegen und gemeinsame Maßnahmen zu vereinbaren sowie die Koordinierung in internationalen Organisationen und Foren zu erleichtern.

(5) Der OAKPS-EU-Ministerrat nimmt Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben ab. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der die Regierungen der OAKPS-Mitglieder vertretenden Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des OAKPS-EU-Ministerrats, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte dieses Mitglieds aus. Der OAKPS-EU-Ministerrat legt der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung einen Bericht über die Durchführung dieses Abkommens vor. Er prüft und berücksichtigt die Entschlüsse und Empfehlungen der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung.

(6) Der OAKPS-EU-Ministerrat kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden. Absatz 5 gilt für das schriftliche Verfahren entsprechend.

(7) Der OAKPS-EU-Ministerrat nimmt auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.

OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene

- (1) Der OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB) setzt sich aus einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene sowie dem Generalsekretär der OAKPS von Amts wegen einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Der OAKPS-EU-AHBB tritt jährlich sowie auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zu außerordentlichen Tagungen zusammen und bereitet insbesondere die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrats vor. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des OAKPS-EU-Ministerrats innehaben. Er fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. An den Tagungen können gegebenenfalls Beobachter teilnehmen.
- (2) Der OAKPS-EU-AHBB bereitet die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der OAKPS-EU-Ministerrat ihm erteilt.
- (3) Der OAKPS-EU-AHBB nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU

- (1) Jedes Mitglied der drei regionalen Parlamentarischen Versammlungen ist auch Mitglied der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU. Die Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU tritt einmal jährlich zusammen, wie in ihrer in Absatz 3 genannten Geschäftsordnung im Einzelnen geregelt. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Europäischen Parlaments und einem Parlamentsmitglied der OAKPS-Mitglieder gemeinsam geführt, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.
- (2) Die Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU hat als beratendes Organ die Aufgabe,
 - a) im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens Entschlüsse zu verabschieden und Empfehlungen abzugeben sowie
 - b) demokratische Prozesse, die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten und ein besseres Verständnis zwischen den Völkern der OAKPS-Mitglieder und den Völkern der Europäischen Union zu fördern.
- (3) Die Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU nimmt auf ihrer ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Geschäftsordnung an.

ARTIKEL 91

Regionales Gipfeltreffen

Die Vertragsparteien jedes Regionalprotokolls können beschließen, gemäß einem Zeitplan und einer Tagesordnung, die einvernehmlich vereinbart werden, in von den jeweiligen Vertragsparteien zu vereinbarenden Abständen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammenzutreten.

ARTIKEL 92

Regionale Ministerräte

- (1) Die Vertragsparteien setzen für jedes der drei Regionalprotokolle einen Ministerrat ein:
 - a) Der Afrika-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro afrikanischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen,
 - b) der Karibik-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro karibischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen und

- c) der Pazifik-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro pazifischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.

Den Vorsitz jedes regionalen Ministerrats führen der von den afrikanischen, karibischen bzw. pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Jeder regionale Ministerrat tritt in Abständen, die von den jeweiligen Vertragsparteien vereinbart werden, in einer für die zu behandelnden Fragen geeigneten Zusammensetzung auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zusammen und fasst Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen.

- (2) Jeder regionale Ministerrat hat die Aufgabe,
 - a) Prioritäten festzulegen und gegebenenfalls Aktionspläne im Zusammenhang mit den Zielen des jeweiligen Regionalprotokolls aufzustellen,
 - b) Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen abzugeben, die die Durchführung spezifischer Aspekte des jeweiligen Regionalprotokolls betreffen, einschließlich Beschlüssen zu dessen Revision oder Änderung gemäß Artikel 99 Absatz 5; sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich,
 - c) einen Dialog und Meinungsaustausch über alle Fragen von gemeinsamem Interesse zu führen.

(3) Jeder regionale Ministerrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen an. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der die jeweilige AKP-Region vertretenden Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied eines regionalen Ministerrats, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

(4) Jeder regionale Ministerrat

- a) kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben; Artikel 88 gilt für das schriftliche Verfahren des regionalen Ministerrats entsprechend,
- b) kann zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und kann dem jeweiligen regionalen Gemeinsamen Ausschuss Befugnisse übertragen,
- c) legt dem OAKPS-EU-Ministerrat einen Bericht über die Durchführung seines jeweiligen Regionalprotokolls vor und
- d) nimmt auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Regionaler Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro afrikanischem OAKPS-Mitglied für das Afrika-EU-Protokoll, pro karibischem OAKPS-Mitglied für das Karibik-EU-Protokoll und pro pazifischem OAKPS-Mitglied für das Pazifik-EU-Protokoll einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (2) In jedem regionalen Gemeinsamen Ausschuss führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam den Vorsitz, die auch den gemeinsamen Vorsitz des jeweiligen regionalen Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (3) Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss bereitet die Tagungen des betreffenden regionalen Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die ihm dieser erteilt.
- (4) Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Regionale Parlamentarische Versammlungen

- (1) Die Vertragsparteien setzen für jedes der drei Regionalprotokolle eine regionale Parlamentarische Versammlung ein, deren Vorsitz von einem Mitglied des Europäischen Parlaments einerseits und von einem zum Vorsitzenden ernannten Parlamentsmitglied der afrikanischen, der karibischen bzw. der pazifischen Vertragspartei andererseits, gemeinsam geführt wird, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt:
- a) Die Parlamentarische Versammlung Afrika-EU setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente jedes afrikanischen Vertragsstaats andererseits zusammen;
 - b) die Parlamentarische Versammlung Karibik-EU setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente jedes karibischen Vertragsstaats andererseits zusammen;
 - c) die Parlamentarische Versammlung Pazifik-EU setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente jedes pazifischen Vertragsstaats andererseits zusammen.

(2) Als beratendes Gremium tritt jede regionale Parlamentarische Versammlung insbesondere vor den Tagungen des betreffenden regionalen Ministerrats zusammen. In diesem Zusammenhang wird jeder regionalen Parlamentarischen Versammlung die Tagesordnung des betreffenden regionalen Ministerrats rechtzeitig übermittelt, auf deren Grundlage sie diese Empfehlungen erteilen kann; sie wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des betreffenden regionalen Ministerrats unterrichtet.

(3) Jede regionale Parlamentarische Versammlung

- a) kann Entschlüsse annehmen und über Fragen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Regionalprotokoll beraten,
- b) kann demokratische Prozesse durch Dialog und Konsultation fördern und ein besseres Verständnis zwischen den Völkern der Europäischen Union und den afrikanischen, den karibischen und den pazifischen Völkern erleichtern,
- c) stimmt sich in Fragen, die dieses Abkommen betreffen, mit der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU ab, um die Koordinierung und Kohärenz zu gewährleisten, und
- d) nimmt auf ihrer ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Geschäftsordnung an.

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, insbesondere mit lokalen Behörden, der Zivilgesellschaft und Vertretern des Privatsektors, für eine fundierte Entscheidungsfindung und die Förderung der Ziele dieser Partnerschaft von grundlegender Bedeutung ist.
- (2) Die Interessenträger werden rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Ministerrats Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.
- (3) Zur Förderung dieser Zusammenarbeit werden je nach Bedarf offene und transparente Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger eingerichtet.
- (4) Die Ergebnisse der Konsultationen mit den Interessenträgern werden dem betreffenden Ministerrat, dem betreffenden Gemeinsamen Ausschuss bzw. der betreffenden Parlamentarischen Versammlung mitgeteilt.

TEIL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 96

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für die Gebiete der OAKPS-Mitglieder andererseits.

ARTIKEL 97

Andere Abkommen oder Vereinbarungen

Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen jeder Art zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem oder mehreren OAKPS-Mitgliedern stehen der Durchführung dieses Abkommens nicht entgegen.

Zustimmung zur Bindung, Inkrafttreten und vorläufige Anwendung

- (1) Die Vertragsparteien drücken im Einklang mit ihren jeweiligen internen Vorschriften und Verfahren ihre Zustimmung aus, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und mindestens zwei Drittel der OAKPS-Mitglieder ihre hierfür erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen und ihre Urkunden, mit denen sie ihre Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, ausdrücken, beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt haben, welches dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift übermittelt.
- (3) Die OAKPS-Mitglieder, die die in Absatz 2 genannten Verfahren bis zu dem Tag, an dem dieses Abkommen gemäß Absatz 2 in Kraft tritt, nicht abgeschlossen haben, können sie nur innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tag zum Abschluss bringen. Für diese OAKPS-Mitglieder tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung ihrer Urkunden, mit denen sie ihre Zustimmung zur Bindung ausdrücken, beim Verwahrer in Kraft; dieser übermittelt dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift. Diese OAKPS-Mitglieder erkennen die Gültigkeit der Maßnahmen an, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß Absatz 2 zu seiner Durchführung getroffen werden.

(4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 können die Europäische Union und die OAKPS-Mitglieder dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren ganz oder teilweise vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens. Vor dem Beginn der vorläufigen Anwendung notifiziert die Europäische Union den OAKPS-Mitgliedern, welche Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden.

ARTIKEL 99

Laufzeit und Revision

(1) Dieses Abkommen wird zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen. Drei Jahre vor Ablauf dieses erstens Zeitraums nehmen die Vertragsparteien einen Dialog auf, um die Bestimmungen zu überprüfen, die anschließend für ihre Beziehungen gelten sollen. Dieses Abkommen verlängert sich stillschweigend um einen einmaligen Zeitraum von fünf Jahren, es sei denn, die Vertragsparteien haben vor Ablauf des ersten Zeitraums von 20 Jahren einvernehmlich entschieden, es zu beenden oder zu verlängern.

(2) Die Vertragsparteien können dem OAKPS-EU-Ministerrat spätestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung des OAKPS-EU-Ministerrats Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens unterbreiten. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den OAKPS-EU-Ministerrat und unterliegen den in Artikel 98 für das Inkrafttreten und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens festgelegten Verfahren.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Agenda 2030 nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf, um die strategischen Prioritäten dieses Abkommens, einschließlich des Afrika-Regionalprotokolls, des Karibik-Regionalprotokolls und des Pazifik-Regionalprotokolls, zu überprüfen und zu überarbeiten und alle weiteren erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Das geänderte Abkommen tritt nach den für das Inkrafttreten und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens festgelegten Verfahren in Kraft.

(4) Die Vertragsparteien können dem OAKPS-EU-Ministerrat spätestens sechs Monate vor der betreffenden Tagung des OAKPS-EU-Ministerrats Vorschläge zur Änderung der Anhänge dieses Abkommens unterbreiten. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den OAKPS-EU-Ministerrat.

(5) Die Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls können dem jeweiligen regionalen Ministerrat sowie dem OAKPS-EU-Ministerrat spätestens 120 Tage vor der betreffenden Tagung des jeweiligen regionalen Ministerrats Vorschläge zur Änderung ihres Protokolls vorlegen. Änderungen werden vom jeweiligen regionalen Ministerrat angenommen und unverzüglich dem OAKPS-EU-Ministerrat notifiziert, der seine Zustimmung innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag der Notifikation – auch im Wege des schriftlichen Verfahrens oder der Befugnisübertragung an den OAKPS-EU-AHBB – erteilen kann. Der OAKPS-EU-Ministerrat kann seine Zustimmung zu einer Änderung verweigern, die er als nicht mit diesem Abkommen vereinbar ansieht, und notifiziert dem betreffenden regionalen Ministerrat die Gründe für die Verweigerung. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag der Notifikation verweigert, gilt dies als Zustimmung. Das geänderte Regionalprotokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag der Zustimmung in Kraft.

(6) Falls die Vertragsparteien ein neues Abkommen planen, kann der OAKPS-EU-Ministerrat alle Übergangsmaßnahmen erlassen, die erforderlich sind, bis das Abkommen in Kraft tritt oder vorläufig angewandt wird.

ARTIKEL 100

Kündigung

Dieses Abkommen kann von der EU-Vertragspartei gegenüber jedem OAKPS-Mitglied und von jedem OAKPS-Mitglied gegenüber der EU-Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Notifikation beim Verwahrer wirksam; dieser übermittelt dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift.

ARTIKEL 101

Streitbeilegung und Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie befassen sich mit zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Anwendung dieses Abkommens und über Auslegungsfragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen gemäß diesem Artikel.

- (2) Unbeschadet der in den Absätzen 3 bis 9 des vorliegenden Artikels und in Artikel 74 Absatz 4 genannten Verfahren können Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen im OAKPS-EU-Ministerrat oder – im Einvernehmen der Vertragsparteien – in einem besonderen Unterausschuss oder in einer anderen geeigneten Art und Weise, bei der dem OAKPS-EU-Ministerrat Bericht erstattet wird, geklärt werden. Die Vertragsparteien legen die einschlägigen Informationen vor, die für eine gründliche Prüfung der Angelegenheit erforderlich sind, damit sie zügig und gütlich geregelt werden kann.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 4 bis 9 bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten einerseits und jedes OAKPS-Mitglied andererseits.
- (4) Die Vertragsparteien behandeln Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen im Rahmen des Partnerschaftsdialogs, um Situationen zu vermeiden, in denen es eine Vertragspartei für erforderlich halten könnte, die in den Absätzen 5 und 6 vorgesehenen Konsultationen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und legt alle sachdienlichen Informationen vor, die für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlich sind, mit dem Ziel, dass innerhalb von 90 Tagen ab der Notifikation eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden wird. Sollte dies als unzureichend erachtet werden, so halten die Vertragsparteien strukturierte, systematische Konsultationen ab. Gelingt es ihnen nicht, innerhalb von 120 Tagen ab der Aufnahme der Konsultationen zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen, so kann die notifizierende Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der Nichterfüllung der betreffenden Verpflichtung stehen.

(6) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei gegen eines der wesentlichen Elemente nach den Artikeln 9 und 18 verstößt, so notifiziert sie dies – außer in besonders dringenden Fällen oder in schwerwiegenden Fällen von Korruption nach Artikel 12 – ungeachtet des Absatzes 5 der anderen Vertragspartei unter Vorlage aller sachdienlichen Informationen, die für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlich sind, mit dem Ziel, innerhalb von 60 Tagen nach der Notifikation eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Sollte dies als unzureichend erachtet werden, halten die Vertragsparteien strukturierte, systematische Konsultationen ab. Unter Wahrung des bilateralen Charakters der Konsultationen wird im Einvernehmen der betreffenden Vertragsparteien für die Phase der strukturierten, systematischen Konsultationen ein Gemischter Sonderausschuss eingesetzt. Der Gemeinsame Sonderausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der EU-Vertragspartei und der OAKPS-Mitglieder zusammensetzt und den Grundsätzen einer echten Partnerschaft und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht folgt, leistet Beratung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen und unterstützt gegebenenfalls die betreffende Vertragspartei bei der Ergreifung der Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Die betreffende Vertragspartei ist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen alleine verantwortlich. Gelingt es ihnen nicht, innerhalb von 90 Tagen ab der Aufnahme der Konsultationen zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen.

(7) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Verstoß gegen eines der wesentlichen Elemente einen besonders dringenden Fall darstellt, so kann sie ohne vorherige Konsultationen geeignete Maßnahmen mit sofortiger Wirkung treffen. Ein besonders dringender Fall ist ein außergewöhnlicher Fall einer besonders ernsten und flagranten Verletzung eines der in den Artikeln 9 und 18 genannten wesentlichen Elemente.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten „geeigneten Maßnahmen“ sind unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts zu treffen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Abkommen stehen. Vorrang haben die Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Zu den geeigneten Maßnahmen kann die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens gehören. Nach der Ergreifung der geeigneten Maßnahmen können auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen einberufen werden, damit die Lage eingehend geprüft wird und Lösungen gefunden werden, die die Aufhebung der geeigneten Maßnahmen ermöglichen.

(9) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Konsultationen auf der Ebene und in der Form abgehalten werden, die für am besten geeignet erachtet werden, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Sie kommen überein, dass unter Wahrung des bilateralen Charakters der Konsultationen die einschlägigen regionalen und internationalen Akteure im Einvernehmen der betroffenen Vertragsparteien in den Konsultationsprozess einbezogen werden können.

ARTIKEL 102

Beitritt

(1) Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird aufgrund einer entsprechenden Bestimmung in der Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts zur Europäischen Union Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt des neuen Mitgliedstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer bei; dieser übermittelt dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift.

- (2) Dem OAKPS-EU-Ministerrat ist jeder Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen vorzulegen, der von einem unabhängigen Staat, der Mitglied der OAKPS ist, oder jedem anderen unabhängigen Staat, dessen strukturelle Merkmale und dessen wirtschaftliche und soziale Lage denjenigen der Mitglieder der OAKPS vergleichbar sind, gestellt wird. Gibt der OAKPS-EU-Ministerrat dem Antrag statt, so tritt der betreffende Staat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer bei; dieser übermittelt dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer Staaten auf dieses Abkommen.
- (4) Der OAKPS-EU-Ministerrat kann gegebenenfalls die erforderlichen Übergangs- oder Änderungsmaßnahmen beschließen.

ARTIKEL 103

Beobachterstatus

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens kann dritten Akteuren, auch regionalen und kontinentalen Organisationen, durch einen Beschluss des zuständigen gemeinsamen Organs der Beobachterstatus in einem durch Teil V des Allgemeinen Teils dieses Abkommens geschaffenen Organen gewährt werden.

Verbindliche Wortlaute

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
